Frank Schneider

Helmut Frister

Dirk Olzen

Begutachtung psychischer Störungen

Frank Schneider
Helmut Frister
Dirk Olzen

Begutachtung psychischer Störungen

Unter Mitarbeit von
Katrin Antonow, Michael Floeth, Ute Habel,
Christian Knauf, Jürgen Kornischka, Ralf Lesser,
Michael Lindemann, Rolf-Dieter Stieglitz,
Annette Stylianidis, Levke Voß

Springer

Professor Dr. med. Dr. rer. soc. Frank Schneider

Klinik für Psychiatrie und Psychotherapie

Universitätsklinikum Aachen

Rheinisch-Westfälische Technische Hochschule Aachen

Pauwelsstraße 30

52074 Aachen

Professor Dr. jur. Helmut Frister
Professor Dr. jur. Dirk Olzen

Institut für Rechtsfragen der Medizin

Heinrich-Heine-Universität

Universitätsstraße 1

40225 Düsseldorf

ISBN-10 3-540-20621-3 Springer Medizin Verlag Heidelberg
ISBN-13 978-3-540-20621-7 Springer Medizin Verlag Heidelberg

Bibliografische Information der Deutschen Bibliothek
Die Deutsche Bibliothek verzeichnet diese Publikation in der Deutschen Nationalbibliografie;
detaillierte bibliografische Daten sind im Internet über http://dnb.ddb.de abrufbar.

Dieses Werk ist urheberrechtlich geschützt. Die dadurch begründeten Rechte, insbesondere die der Übersetzung, des Nachdrucks, des Vortrags, der Entnahme von Abbildungen und Tabellen, der Funksendung, der Mikroverfilmung oder der Vervielfältigung auf anderen Wegen und der Speicherung in Datenverarbeitungsanlagen, bleiben, auch bei nur auszugsweiser Verwertung, vorbehalten. Eine Vervielfältigung dieses Werkes oder von Teilen dieses Werkes ist auch im Einzelfall nur in den Grenzen der gesetzlichen Bestimmungen des Urheberrechtsgesetzes der Bundesrepublik Deutschland vom 9. September 1965 in der jeweils geltenden Fassung zulässig. Sie ist grundsätzlich vergütungspflichtig. Zuwiderhandlungen unterliegen den Strafbestimmungen des Urheberrechtsgesetzes.

Springer Medizin Verlag.

springer.de

© Springer Medizin Verlag Heidelberg 2006

Printed in Germany

Die Wiedergabe von Gebrauchsnamen, Handelsnamen, Warenbezeichnungen usw. in diesem Werk berechtigt auch ohne besondere Kennzeichnung nicht zu der Annahme, dass solche Namen im Sinne der Warenzeichen- und Markenschutz-Gesetzgebung als frei zu betrachten wären und daher von jedermann benutzt werden dürften.

Produkthaftung: Für Angaben über Dosierungsanweisungen und Applikationsformen kann vom Verlag keine Gewähr übernommen werden. Derartige Angaben müssen vom jeweiligen Anwender im Einzelfall anhand anderer Literaturstellen auf ihre Richtigkeit überprüft werden.

Planung: Renate Scheddin
Projektmanagement: Renate Schulz
Lektorat: Rainer Zolk, Heidelberg
Design: deblik Berlin
SPIN 10826173
Satz: medionet AG, Berlin
Gedruckt auf säurefreiem Papier 2126 – 5 4 3 2 1 0

Vorwort

Begutachtungen von Patienten mit psychischen Störungen – dies ist die so genannte Königsdisziplin der biopsychosozialen Wissenschaft Psychiatrie: anspruchsvoll, schwierig, kaum etwas für Anfänger. Kandidaten in der Facharztweiterbildung zum Psychiater und Psychotherapeuten müssen aber früh lernen, selbst psychiatrische Gutachten anzufertigen. Insbesondere Fachärzte kommen häufig in die Situation, mit psychiatrischen Gutachten beauftragt zu werden.

Für ärztliche wie psychologische Kollegen wollten wir einen Praxisleitfaden verfassen, der sozusagen in jede Kitteltasche passt und jeden Sachverständigen in die Lage versetzt, den aktuellen Stand der medizinischen, psychologischen und besonders auch der juristischen Literatur präsent zu haben. Gerade die rechtlichen Grundlagen sind für die Begutachtung wichtig; nicht dass der Gutachter die juristischen Entscheidungen fällt, aber der Gutachter muss als Gehilfe des Gerichtes diese Entscheidungen mit vorbereiten. Dies erfordert ein umfassendes Wissen über das juristische Spannungsfeld, in dem er seine Empfehlungen abgibt.

Das Buch soll aber auch für Juristen lesenswert sein: Richter, Rechtsanwälte und Staatsanwälte haben häufig mit psychiatrischen und psychologischen Gutachten zu tun, ohne das Hintergrundwissen zu haben, diese Gutachten wirklich kritisch würdigen zu können. Die medizinischen Begriffe haben sich von der überkommenen gesetzlichen Terminologie gelöst. Von »krankhafter Störung der Geistestätigkeit« oder gar »schwerer seelischer Abartigkeit« ist in der Medizin schon lange nicht mehr die Rede. Stattdessen werden andere Begriffe und Krankheitsmodelle verwendet, orientiert am Wissensfortschritt.

Das zu dem Verständnis notwendige Wissen soll in dem vorliegenden Band bereitgestellt werden, um Juristen, Mediziner und Psychologen, aber auch Betroffene, Betreuer und Angehörige in die Lage zu versetzen, psychiatrische und psychologische Gutachten zu verstehen und kritisch zu hinterfragen. Hierzu dienen auch die zahlreichen Beispiele aus der Praxis, die möglichst lebensnah wiedergegeben werden sollten. Es versteht sich von selbst, dass dabei alle Hinweise wie Namen und Orte, die auf die Begutachteten und ihr Umfeld Rückschlüsse erlauben, geändert wurden.

Mediziner und Juristen müssen sich – ungeachtet ihrer in vielem unterschiedlichen Weltsicht – über die Einschätzung eventuell vorhandener psychischer Störungen bei Patienten verständigen, um richtige und faire Entscheidungen der Gerichte zu ermöglichen. Zu dieser immer wieder schwierigen, aber gleichwohl interessanten und notwendigen Verständigung möchten wir mit diesem Buch einen Beitrag leisten.

Aachen und Düsseldorf, im Herbst 2005
Frank Schneider, Helmut Frister und Dirk Olzen

Inhaltsverzeichnis

1 Grundlagen psychiatrischer Begutachtung ... 1
1.1 Rahmenbedingungen ... 3
1.2 Psychopathologie ... 34
1.3 Klassifikation psychischer Störungen ... 48
1.4 Medizinische Untersuchungstechniken und -standards: Informationserhebung und Untersuchung ... 60
1.5 Testpsychologische Untersuchung ... 68
1.6 Dokumentationsschema ... 80
1.7 Gutachtenbeispiele ... 90
1.8 Literatur ... 108

2 Schuldfähigkeit und Verantwortlichkeit .. 113
2.1 Begutachtung der Schuldfähigkeit Erwachsener ... 114
2.2 Begutachtung der Verantwortlichkeit (§ 3 JGG) ... 138
2.3 Literatur ... 141

3 Zivilrechtliche Verantwortlichkeit (Deliktsfähigkeit) ... 145
3.1 Überblick ... 146
3.2 Deliktsfähigkeit Volljähriger (§ 827 BGB) 148
3.3 Deliktsfähigkeit Minderjähriger (§ 828 BGB) 153
3.4 Literatur ... 156

4 Verhandlungs-, Vernehmungs- und Haftfähigkeit ... 159
4.1 Verhandlungsfähigkeit ... 160
4.2 Vernehmungsfähigkeit ... 166
4.3 Haftfähigkeit ... 167
4.4 Literatur ... 174

5 Einwilligungsfähigkeit und Betreuungsrecht ... 177
5.1 Rechtliche Betreuung im Überblick ... 178
5.2 Bestellung eines Betreuers ... 179
5.3 Auswirkungen der Betreuerbestellung ... 193
5.4 Einwilligungsvorbehalt ... 201
5.5 Einstweilige Anordnung der Betreuung oder des Einwilligungsvorbehalts ... 205
5.6 Aufhebung oder Änderung von Betreuung und Einwilligungsvorbehalt ... 206
5.7 Unterbringung und unterbringungsähnliche Maßnahmen ... 206
5.8 Literatur ... 209

6 Geschäfts- und Testierfähigkeit ... 211
6.1 Geschäftsfähigkeit ... 212
6.2 Testierfähigkeit ... 220
6.3 Literatur ... 225

7 Prozessfähigkeit ... 227
7.1 Begriff ... 228
7.2 Prozessfähige Personen ... 229
7.3 Prozessunfähige Personen ... 230
7.4 Bedeutung der Prozessfähigkeit ... 233
7.5 Prüfung von Amts wegen ... 233
7.6 Literatur ... 234

8 Transsexuellengesetz ... 235
8.1 Allgemeines ... 236
8.2 Änderung der Vornamen (»kleine Lösung«, §§ 1 ff. TSG) ... 239
8.3 Feststellung der Geschlechtszugehörigkeit (»große Lösung«, § 8 Abs. 1 TSG) ... 244
8.4 Literatur ... 248

9 Gefährlichkeitsprognosen ... 249
9.1 Strafaussetzung zur Bewährung (§ 56 StGB) 250
9.2 Aussetzung des Strafrestes (§§ 57 ff. StGB) .. 251
9.3 Maßregeln der Besserung und Sicherung (einschl. § 126a StPO) ... 256
9.4 Vollzugslockerungen ... 267
9.5 Besonderheiten im Jugendstrafrecht ... 274
9.6 Öffentlich-rechtliche Unterbringung (PsychKG) ... 276
9.7 Literatur ... 283

10 Medizinische Indikation eines Schwangerschaftsabbruchs ... 285
10.1 Überblick ... 286
10.2 Allgemeine Voraussetzungen für einen straffreien Schwangerschaftsabbruch ... 287
10.3 Besondere Voraussetzungen der medizinisch-sozialen Indikation ... 289
10.4 Einzelprobleme ... 292
10.5 Literatur ... 294

11 Glaubwürdigkeit ... 295
11.1 Zuständigkeit zur Begutachtung ... 296
11.2 Rechtliche Rahmenbedingungen einer Begutachtung durch Sachverständige ... 297
11.3 Mindeststandards der Begutachtung ... 299
11.4 Verwendete Mittel ... 302

11.5 Revisionsgründe 303
11.6 Literatur 304

12 Renten- und Entschädigungsleistungen .. 305
12.1 Dienstfähigkeit von Beamten 306
12.2 Rentenversicherungsrecht 321
12.3 Entschädigungsrecht: Unfallversicherung, Opferentschädigungsgesetz (OEG), privatrechtliche Entschädigungsansprüche 335
12.4 Literatur 363

13 Fahreignung und Fahrtüchtigkeit 365
13.1 Rechtliche Bedeutung der Fahrtüchtigkeit .. 366
13.2 Rechtliche Bedeutung der Fahreignung 370
13.3 Beurteilung von Fahreignung und Fahrtüchtigkeit 374
13.4 Vorgaben für die Gutachtenerstellung 380
13.5 Literatur 383

Sachverzeichnis 385

Über die Autoren

Univ.-Prof. Dr. med. Dr. rer. soc. Frank Schneider ist Direktor der Klinik für Psychiatrie und Psychotherapie und komm. Direktor der Klinik für Psychosomatik und Psychotherapeutische Medizin am Universitätsklinikum Aachen, Rheinisch-Westfälische Technische Hochschule Aachen sowie Adjunct Professor of Psychiatry an der School of Medicine der University of Pennsylvania, Philadelphia. Er ist Facharzt für Psychiatrie und Psychotherapie, Diplom-Psychologe sowie Psychologischer Psychotherapeut und besitzt die Anerkennung der psychiatrischen Fachgesellschaft DGPPN für Forensische Psychiatrie.

Adresse: Klinik für Psychiatrie und Psychotherapie, Universitätsklinikum Aachen, Pauwelsstr. 30, 52074 Aachen; fschneider@ukaachen.de; http://www.psychiatrie.ukaachen.de

Univ.-Prof. Dr. jur. Helmut Frister ist Direktor des Instituts für Rechtsfragen der Medizin an der juristischen Fakultät der Heinrich-Heine-Universität Düsseldorf und Inhaber des dortigen Lehrstuhls für Strafrecht und Strafprozessrecht. Er ist Mitglied der Ethikkommission der medizinischen Fakultät der Heinrich-Heine-Universität, Mitglied des Ethikrats des Düsseldorfer Universitätsklinikums und ehemaliger Dekan der juristischen Fakultät.

Adresse: Institut für Rechtsfragen der Medizin, Universitätsstraße 1, Geb. 24.91, 40225 Düsseldorf; helmut.frister@uni-duesseldorf.de; http://www.jura.uni-duesseldorf.de/fakultaet/IRM/ und http://www.jura.uni-duesseldorf.de/dozenten/frister/

Univ.-Prof. Dr. jur. Dirk Olzen ist Geschäftsführender Direktor des Instituts für Rechtsfragen der Medizin und bekleidet den Lehrstuhl für Bürgerliches Recht und Zivilprozessrecht an der Heinrich-Heine-Universität Düsseldorf. Er war Dekan der Fakultät und ist Mitherausgeber der Juristischen Rundschau.

Adresse: Institut für Rechtsfragen der Medizin, Universitätsstraße 1, Geb. 24.91, 40225 Düsseldorf; dirk.olzen@uni-duesseldorf.de; http://www.jura.uni-duesseldorf.de/fakultaet/IRM/ und http://www.jura.uni-duesseldorf.de/dozenten/olzen/

Autoren- und Mitarbeiterverzeichnis

Antonow, Katrin, Dr. jur., M.A. (Sheffield)
Institut für Rechtsfragen der Medizin, Heinrich-Heine-Universität, Universitätsstraße 1, 40225 Düsseldorf

Floeth, Michael
Institut für Rechtsfragen der Medizin, Heinrich-Heine-Universität, Universitätsstraße 1, 40225 Düsseldorf

Frister, Helmut, Prof. Dr. jur.
Institut für Rechtsfragen der Medizin, Heinrich-Heine-Universität, Universitätsstraße 1, 40225 Düsseldorf

Habel, Ute, Priv.-Doz. Dr. rer. soc.
Klinik für Psychiatrie und Psychotherapie, Universitätsklinikum, Pauwelsstr. 30, 52074 Aachen

Knauf, Christian, Dr. jur.
Institut für Rechtsfragen der Medizin, Heinrich-Heine-Universität, Universitätsstraße 1, 40225 Düsseldorf

Kornischka, Jürgen, Dr. med.
Klinik für Psychiatrie, Psychotherapie und Psychosomatik, Schwarzenmoorstr. 70, 32049 Herford

Lesser, Ralf
Institut für Rechtsfragen der Medizin, Heinrich-Heine-Universität, Universitätsstraße 1, 40225 Düsseldorf

Lindemann, Michael, Dr. jur.
Institut für Rechtstatsachenforschung und Kriminalpolitik der Universität Bielefeld, Universitätsstraße 25, 33615 Bielefeld

Olzen, Dirk, Prof. Dr. jur.
Institut für Rechtsfragen der Medizin, Heinrich-Heine-Universität, Universitätsstraße 1, 40225 Düsseldorf

Schneider, Frank, Prof. Dr. med. Dr. rer. soc.
Klinik für Psychiatrie und Psychotherapie, Universitätsklinikum, Pauwelsstr. 30, 52074 Aachen

Stieglitz, Rolf-Dieter, Prof. Dr. rer. nat.
Psychiatrische Universitätsklinik, Kantonsspital, Petersgraben 4, CH-4031 Basel

Stylianidis, Annette, Dr. jur.
Institut für Rechtsfragen der Medizin, Heinrich-Heine-Universität, Universitätsstraße 1, 40225 Düsseldorf

Voß, Levke, Dr. jur.
Institut für Rechtsfragen der Medizin, Heinrich-Heine-Universität, Universitätsstraße 1, 40225 Düsseldorf

Abkürzungsverzeichnis

AAK	Atemalkoholkonzentration
Abs.	Absatz
a. F.	alte Fassung
AG	Amtsgericht
AGP	Arbeitsgemeinschaft für Gerontopsychiatrie
AK	Alternativkommentar
AKB	Allgemeine Bedingungen für die Kraftverkehrsversicherung
Alt.	Alternative
AMDP	Arbeitsgemeinschaft für Methodik und Dokumentation in der Psychiatrie
AO	Abgabenordnung
APA	American Psychiatric Association
Art.	Artikel
AUB	Allgemeine Unfallversicherungsbedingungen
AVB	Allgemeine Versicherungsbedingungen
AZ	Aktenzeichen
BA	Blutalkohol
BAK	Blutalkoholkonzentration
BÄK	Bundesärztekammer
BayBG	Bayerisches Beamtengesetz
BayOLG	Bayerisches Oberstes Landesgericht
BayVBl	*Bayerische Verwaltungsblätter*
BBesG	Bundesbesoldungsgesetz
BBG	Bundesbeamtengesetz
BDH	Bundesdisziplinarhof
BDI	Beck-Depressionsinventar
BDP	Bund Deutscher Psychologen
BeamtVG	Beamtenversorgungsgesetz
BeurkG	Beurkundungsgesetz
BG	Beamtengesetz
BGB	Bürgerliches Gesetzbuch
BGBl	*Bundesgesetzblatt*
BGH	Bundesgerichtshof
BGHR	*BGH-Rechtsprechung* (Entscheidungssammlung, jeweils für Strafrecht und Zivilrecht)
BGHSt	*Bundesgerichtshof, Entscheidungen in Strafsachen*
BGHZ	*Bundesgerichtshof, Entscheidungen in Zivilsachen*
BKV	Berufskrankheitenverordnung
BLL	Begutachtungsleitlinien
BMA	Bundesministerium für Arbeit und Sozialordnung
BMGS	Bundesministerium für Gesundheit und Soziale Sicherung
BPolBG	Bundespolizeibeamtengesetz
BR-Drucks.	Drucksachen des Bundesrates
BremBG	Bremisches Beamtengesetz
BRRG	Beamtenrechtsrahmengesetz
BSG	Bundessozialgericht
BSGE	*Amtliche Sammlung der Entscheidungen des Bundessozialgerichts*
BT	Bundestag
BtÄndG	Betreuungsrechtsänderungsgesetz
BT-Drucks.	*Drucksachen des Bundestages*
BtMG	Betäubungsmittelgesetz
BtPrax	*Betreuungsrechtliche Praxis*
BVDN	Berufsverband deutscher Nervenärzte
BVerfG	Bundesverfassungsgericht
BVerfGE	*Entscheidungen des Bundesverfassungsgerichts, Amtliche Sammlung*
BVersBl	*Bundesversorgungsblatt*
BVerwG	Bundesverwaltungsgericht
BVerwGE	*Sammlung der Entscheidungen des BVerwG*
BVG	Bundesversorgungsgesetz
BvR	Verwendetes Aktenzeichen des Bundesverfassungsgerichts für Verfassungsbeschwerden
BW	Baden-Württemberg
CCT	kraniale Computertomographie
CDT	carbohydratdefizientes Transferrin
CFT	Grundintelligenztestskala
CIPS	Internationale Skalen für Psychiatrie (Collegium Internationale Psychiatriae Scalarum)
c.I.-Test	Kurztest für zerebrale Insuffizienz
DÄBl	*Deutsches Ärzteblatt*
DAR	*Deutsches Autorrecht*
DGPPN	Deutsche Gesellschaft für Psychiatrie, Psychotherapie und Nervenheilkunde
DGPs	Deutsche Gesellschaft für Psychologie
DIMDI	Deutsches Institut für Medizinische Dokumentation und Information
DMW	*Deutsche Medizinische Wochenschrift*
DÖD	*Der öffentliche Dienst*
DÖV	*Die Öffentliche Verwaltung*
DRiZ	*Deutsche Richterzeitung*
DSM-IV	Diagnostisches und Statistisches Manual Psychischer Störungen, Version IV
DVBl	*Deutsches Verwaltungsblatt*
EBME	einheitlicher Bewertungsmaßstab
EEG	Elektroenzephalogramm
EG	Europäische Gemeinschaft
EGStGB	Einführungsgesetz zum Strafgesetzbuch
EinglHV	Eingliederungshilfe-Verordnung
EQ	Entwicklungsquotient
ES	Entscheidungssammlung
EuGH	Europäischer Gerichtshof
FAF	Fragebogen zur Erfassung von Aggressivitätsfaktoren
FamRZ	*Zeitschrift für das gesamte Familienrecht*
FeV	Fahrerlaubnisverordnung
FGG	Gesetz über die Angelegenheiten der freiwilligen Gerichtsbarkeit
FG Prax	*Praxis der Freiwilligen Gerichtsbarkeit*
FPI	Freiburger Persönlichkeitsinventar

FuR	*Familie und Recht*
GA	*Goltdammer's Archiv für Strafrecht*
GBO	Grundbuchordnung
GdB	Grad der Behinderung
GG	Grundgesetz
GGT	Gammaglutamyltransferase
GOÄ	Gebührenordnung für Ärzte
GVG	Gerichtsverfassungsgesetz
HAMD	Hamilton-Depressionsskala
HAWIE-R	Hamburg-Wechsler-Intelligenz-Test für Erwachsene, Revision
HAWIK	Hamburg-Wechsler-Intelligenztest für Kinder
HBG	Hessisches Beamtengesetz
HGB	Handelsgesetzbuch
HHG	Häftlingshilfegesetz
HmBG	Hamburger Beamtengesetz
Hs.	Halbsatz
IA	Intelligenzalter
ICD-10	International Classification of Diseases, 10. Auflage
IHK	Industrie- und Handelskammer
InsO	Insolvenzordnung
IQ	Intelligenzquotient
JGG	Jugendgerichtsgesetz
JR	*Juristische Rundschau*
JuS	*Juristische Schulung*
JVA	Justizvollzugsanstalt
JVEG	Justizvergütungs- und Entschädigungsgesetz
JZ	*Juristenzeitung*
KAI	Kurztest für allgemeine Basisgrößen der Informationsverarbeitung
KassKomm	*Kasseler Kommentar*
KfZPflVV	KfZ-Haftpflichtversicherung
KG	Kammergericht oder Kommanditgesellschaft
KJHG	Kinder- u. Jugendhilfegesetz
KK	*Karlsruher Kommentar*
LAG	Landesarbeitsgericht
LBG	Landesbeamtengesetz
Lebenspartnerschaftsg	Lebenspartnerschaftsgesetz
LG	Landgericht
Lit.	Litera (Buchstabe)
LK	*Leipziger Kommentar*
LR	Löwe-Rosenberg
LSA	Land Sachsen-Anhalt
LSG	Landessozialgericht
MCV	mittleres korpuskuläres Volumen der Erythrozyten
MdE	Minderung der Erwerbsfähigkeit
MDR	*Monatsschrift für deutsches Recht*
MedR	*Zeitschrift für Medizinrecht*
MeSo	*Medizin im Sozialrecht*
MFJFG	Ministerium für Frauen, Jugend, Familie und Gesundheit
MMPI	Minnesota Multiphasic Personality Inventory
MPU	medizinisch-psychologische Untersuchung
MRT	Magnetresonanztomographie
MRVG NW	Maßregelvollzugsgesetz Nordrhein Westfalen
MschrKrim	*Monatszeitschrift für Kriminologie und Strafrechtsreform*
MünchKomm	*Münchener Kommentar*
MV, M-V	Mecklenburg-Vorpommern
NA	Neurologische Adaption
NBG	Niedersächsisches Beamtengesetz
n. F.	neue Fassung
NJOZ	*Neue Juristische Online-Zeitschrift*
NJW	*Neue Juristische Wochenschrift*
NJWE-FER	*Neue Juristische Wochenschrift, Entscheidungsdienst Familien- und Erbrecht*
NJW-RR	*Neue Juristische Wochenschrift, Rechtsprechungs-Report*
NStE	*Neue Entscheidungssammlung für Strafrecht*
NStZ	*Neue Zeitschrift für Strafrecht*
NStZ-RR	*NStZ-Rechtsprechungs-Report*
n.v.	nicht veröffentlicht
NVersZ	*Neue Zeitschrift für Versicherung und Recht*
NVwZ	*Neue Zeitschrift für Verwaltungsrecht*
NVwZ-RR	*NVwZ-Rechtsprechungs-Report*
NW	Nordrhein-Westfalen
NWVBl	*Nordrhein-Westfälische Verwaltungsblätter*
NZA	*Neue Zeitschrift für Arbeitsrecht*
NZA-RR	*Rechtsprechungsreport Arbeitsrecht*
NZS	*Neue Zeitschrift für Sozialrecht*
NZV	*Neue Zeitschrift für Verkehrsrecht*
OEG	Opferentschädigungsgesetz
OHG	offene Handelsgesellschaft
OLG	Oberlandesgericht
OVG	Oberverwaltungsgericht
OWiG	Gesetz über Ordnungswidrigkeiten
p.c.	post conceptionem
16 PF	16-Persönlichkeitsfaktoren-Test
PGK	Psychologisches Gutachten Kraftfahreignung
PolG	Polizeigesetz
PSB	Periodischer Sicherheitsbericht
PStG	Personenstandsgesetz
PsychKG	Gesetz über Hilfen und Schutzmaßnahmen bei psychischen Krankheiten
PTSD	posttraumatische Belastungsstörung (post traumatic stress disorder)
Rn.	Randnummer, Randnote
RegEntwurf	Regierungsentwurf
RG	Reichsgericht
RiA	*Das Recht im Amt*
RiStBV	Richtlinien für das Straf- und Bußgeldverfahren
RP	Rheinland-Pfalz
R&P	*Recht und Psychiatrie*
Rspr.	Rechtsprechung
RVO	Reichsversicherungsordnung
SächsBG	Sächsisches Beamtengesetz
SBG	Saarländisches Beamtengesetz
SchadÄndG	Schadensersatzrechtsänderungsgesetz
SchKG	Schwangerschaftskonfliktgesetz
SG	Sozialgericht
SGB	Sozialgesetzbuch
SGG	Gesetz über die Sozialgerichtsbarkeit

SH	Schleswig-Holstein
SHT	Schädel-Hirn-Trauma
SK	Systematischer Kommentar
SKT	Syndromkurztest
SozR	Sozialrecht
SSRI	selektive Serotonin-Wiederaufnahmehemmer (selective serotonin reuptake inhibitors)
SSW	Schwangerschaftswoche
StA	Staatsanwalt(schaft)
StGB	Strafgesetzbuch
StPO	Strafprozessordnung
StR	Strafrecht
StrafFo	*Strafverteidiger-Forum*
StV	*Strafverteidiger*
StVG	Straßenverkehrsgesetz
StVollstrO	Strafvollstreckungsordnung
StVollzG	Strafvollzugsgesetz
StVZO	Straßenverkehrszulassungsordnung
THC	Tetrahydrocannabinol
ThürBG	Thüringer Beamtengesetz
TMT	Trail-Making-Test
TSG	Transsexuellengesetz
TSH	Thyreoidea-stimulierendes Hormon
UStG	Umsatzsteuergesetz
UStR	Umsatzsteuer-Richtlinien
Var.	Variante
VersR	Versicherungsrecht
VerwRspr	Verwaltungsrechtsprechung
VG	Verwaltungsgericht
VGH	Verwaltungsgerichtshof
VRS	Verkehrsrechtliche Sammlung
VV	Verwaltungsvorschriften
VVG	Versicherungsvertragsgesetz
VwGO	Verwaltungsgerichtsordnung
VwVfG	Verwaltungsverfahrensgesetz
WM	*Wertpapiermitteilungen*
ZBR	*Zeitschrift für Beamtenrecht*
ZEV	*Zeitschrift für Erbrecht und Vermögensnachfolge*
ZfStrVo	*Zeitschrift für Strafvollzug und Straffälligenhilfe*
ZIP	*Zeitschrift für Wirtschafts- und Insolvenzpraxis*
ZPO	Zivilprozessordnung
ZR	Zentralrat
ZRP	*Zeitschrift für Rechtspolitik*
ZSEG	Gesetz über die Entschädigung von Zeugen und Sachverständigen
ZStW	*Zeitschrift für die gesamte Strafrechtswissenschaft*
ZZP	*Zeitschrift für Zivilprozess*

Grundlagen psychiatrischer Begutachtung

1.1 Rahmenbedingungen – 3
1.1.1 Das psychiatrische Gutachten – 4
1.1.2 Der Sachverständige im Zivilprozess – 7
1.1.3 Der Sachverständige im Strafprozess – 13
1.1.4 Der Sachverständige im Sozialgerichtsprozess – 19
1.1.5 Der Sachverständige im verwaltungsgerichtlichen Verfahren – 20
1.1.6 Der Sachverständige im familiengerichtlichen Verfahren – 20
1.1.7 Vergütung des Sachverständigen – 20
1.1.8 Folgen der Pflichtverletzung für den Sachverständigen – 27
1.1.9 Sicherung und Optimierung der Begutachtungsqualität – 29

1.2 Psychopathologie – 34
1.2.1 Begriffsbestimmung und Relevanz – 34
1.2.2 Erfassungsmöglichkeiten – 36
1.2.3 Merkmalsbereiche – 39
1.2.4 Befunderhebung – 46

1.3 Klassifikation psychischer Störungen – 48
1.3.1 Kennzeichen und Struktur der ICD-10 – 49
1.3.2 Hauptkategorien der ICD-10 – 55
1.3.3 Diagnostisches Vorgehen in der ICD-10 – 57
1.3.4 Fazit – 60

1.4 Medizinische Untersuchungstechniken und -standards: Informationserhebung und Untersuchung – 60
1.4.1 Psychiatrische Untersuchung – 60
1.4.2 Körperliche Untersuchung – 63
1.4.3 Laborchemische Untersuchung – 64
1.4.4 Apparative Untersuchung – 67

1.5 Testpsychologische Untersuchung – 68
1.5.1 Einsatzbereiche und Fragestellungen – 69
1.5.2 Leistungstests – 70
1.5.3 Psychometrische Persönlichkeitstests – 76
1.5.4 Verfälschungstendenzen – 78
1.5.5 Stellenwert psychologischer Untersuchungen – 80

1.6 Dokumentationsschema – 80

1.7 Gutachtenbeispiele – 90

1.8 Literatur – 109

Begutachtungen von Patienten mit psychischen Störungen stellen einen wesentlichen Teil der Tätigkeit im Fachgebiet der Psychiatrie und Psychotherapie dar. Dabei sind die Rahmenbedingungen für einzelne Beteiligte gelegentlich nicht ganz klar oder nicht einfach nachvollziehbar: Zu verschieden sind die Herangehensweisen von Ärzten zur Beschreibung und Klassifikation einer psychischen Störung einerseits und der Umgang mit Rechtsfragen durch Juristen andererseits, und zu heterogen sind die Erwartungen an eine solche Begutachtung.

Die Kunst der qualifizierten psychiatrischen Begutachtung liegt gerade in diesem Brückenschlag: Von einer persönlichen Exploration und Untersuchung einer Person ausgehend, soll ein psychischer Befund erhoben, ggf. eine psychische Störung diagnostiziert und auf diesem Hintergrund eine spezielle Frage beantwortet werden.

1.1 Rahmenbedingungen

Der psychiatrische Sachverständige steht in einem Spannungsfeld unterschiedlicher Erwartungen der Öffentlichkeit, der Justiz und des zu begutachtenden Probanden und trägt eine besondere, vielschichtig begründete Verantwortung (Foerster 2003, S. 81 ff.).

Der Sachverständige muss ganz unterschiedliche Reaktionen von außen auf sein Handeln ertragen können: Er ist sowohl angesehen wie angefeindet, er wird ebenso geschätzt wie verachtet. […] Der psychiatrische Sachverständige kann nicht jede juristische Frage beantworten. Er muss sich der prinzipiellen Grenzen seiner Kompetenz bewusst sein, insbesondere ist die forensische Psychiatrie und Psychotherapie nicht geeignet, allgemeine gesellschaftliche oder politische Fragen zu lösen. Zwar ist es sicherlich positiv, dass die Rechtsprechung sich gegenüber psychiatrischen und psychotherapeutischen Erkenntnismöglichkeiten öffnet. Andererseits darf nicht jedes sozial auffällige Verhalten der Psychopathologie zugeordnet werden. Nicht jede Abweichung ist Ausdruck einer schweren psychischen Störung. Nicht für jedes soziale dysfunktionale oder destruktive Verhalten ist der Psychiater zuständig. (Foerster 2002, S. 30 ff.)

Immer häufiger haben gerichtlich bestellte Sachverständige eine wesentliche Rolle in Rechtsstreitigkeiten. Etwa 95 Prozent der Richter folgen in ihrer Entscheidung letztlich dem Sachverständigengutachten (Rauscher 2002, S. 584; Hörner et al. 1988, S. 395 ff.). Auch wenn der Richter, nicht der Sachverständige die Entscheidung in einem Verfahren treffen soll, so benötigt er zur juristischen Beurteilung entscheidungserheblicher Sachverhalte deren Aufklärung und Beratung durch einen Sachverständigen, wenn ihm selbst die Kenntnisse zur fachlichen Beurteilung fehlen. Im Folgenden soll die Aufgabe des psychiatrischen Sachverständigen in den verschiedenen Gerichtsverfahren dargestellt werden, ob man ihn nun despektierlich als Gehilfen des Gerichts oder angemessener als eigenständigen, seiner Wissenschaft und der Neutralität verpflichteten Forscher ansieht, der eine Behörde oder nicht öffentliche Einrichtung bei der Lösung eines konkreten Problems berät.

Kriterien, an denen ein Sachverständiger zu messen ist

- Fragestellung im Kompetenzbereich (Facharzt für Psychiatrie und Psychotherapie, Schwerpunktbezeichnung Forensische Psychiatrie, DGPPN-Zertifikat Forensische Psychiatrie)
- Unbefangenheit, Objektivität und Neutralität gegenüber Auftraggeber und zu Begutachtendem
- Belehrung des Probanden
- Akten, insbesondere ärztliche Aufzeichnungen, umfangreich zugrunde gelegt
- Psychiatrisch-psychotherapeutische Exploration und Untersuchung ausführlich durchgeführt und Inhalte sowie psychopathologischer Befund breit und nachvollziehbar dokumentiert
- Allgemeine körperliche und neurologische Untersuchung durchgeführt bzw. vorhandene Befunde dargestellt
- Zusatzuntersuchungen erwogen bzw. durchgeführt und dargestellt

▼

- Diagnosen entsprechend standardisierten Katalogen gestellt (ICD-10, DSM-IV)
- Klare, sich aus dem Bisherigen ableitende Beantwortung der gestellten Fragen
- Widersprüche und Grenzen der Beurteilung dargestellt und diskutiert
- Nicht allgemein bekannte Sachverhalte mit Literaturzitaten belegt
- Kollegialer, aber kritischer und unabhängiger Umgang mit Vorgutachtern
- Keine Äußerung zu reinen Rechtsfragen bzw. sehr zurückhaltender Umgang damit
- Namentliche Nennung von Mitarbeitern (»Hilfskräften«) sowie ggf. Schilderung von Art und Umfang ihrer Aufgabengebiete
- Form des Gutachtens angemessen (verständliche Sprache für Auftraggeber sowie den zu Begutachtenden, klarer Stil, Beschränkung auf das inhaltlich Wesentliche, Seiten umfangreich bedruckt)
- Preis-Leistungs-Verhältnis sowie Zeitdauer der Gutachtenerstellung angemessen

1.1.1 Das psychiatrische Gutachten

Zu unterscheiden ist zwischen dem fachärztlichen Gutachten und der gutachterlichen Stellungnahme: Bei einem Gutachten handelt es sich um eine wissenschaftliche Tätigkeit, mit anerkannten Methoden und Kriterien nach feststehenden Regeln Informationen zu konkreten Fragestellungen zu gewinnen und zu interpretieren, um fundierte Feststellungen zu treffen (Kühne u. Zuschlag 2001, S. 8 f.). Eine gutachterliche Stellungnahme stellt dagegen lediglich eine kurz gefasste Beantwortung einzelner (Beweis-)Fragen dar.

Üblicherweise wird in den meisten Anfragen ein schriftliches Gutachten von dem Sachverständigen erbeten. Nur im Strafrecht haben solche schriftlichen Gutachten lediglich vorbereitenden Charakter. Wurden dem Sachverständigen die gesamten Akten zugeleitet, so entscheidet er darüber, was für sein Gutachten relevant ist und ob noch weitere Tatsachen für die Aufklärung des Sachverhaltes benötigt werden.

Für den Inhalt eines psychiatrischen bzw. psychologischen Gutachtens erfordert das Gesetz keinen bestimmten Aufbau. Entscheidend bleibt allein, dass für die Beteiligten überprüfbar ist, auf welche Art und Weise der Sachverständige sein Ergebnis gewonnen hat (BGH NStZ 2001, S. 45). Es kommt also darauf an, dass der Sachverständige seine Entscheidungsgrundlage nachvollziehbar darstellt.

Dazu gehört z. B. bei psychiatrischen Gutachten die genaue Angabe der Untersuchungsergebnisse. Bei psychologischen Gutachten ist die Mitteilung der einzelnen erhobenen Testergebnisse in Relation zu den Normbefunden zwingend, damit die gutachterlichen Einschätzungen aus den erhobenen und präsentierten Befunden, den eigenen Angaben des Untersuchten und der Aktenlage rekonstruierbar sind.

Ein schriftliches Gutachten, gleich für welchen juristischen Bereich, hat allerdings eine immer wiederkehrende Grundstruktur, wobei sich selbstverständlich gewisse Unterschiede nach der jeweiligen Fragestellung ergeben werden. Nach dem sogenannten Vorspann, der unter anderem die Personalien des Sachverständigen, das Datum, das Aktenzeichen, die Prozessparteien und die Personalien des zu Begutachtenden und exakt die verwerteten Unterlagen enthält, zitiert der Sachverständige im Hauptteil des Gutachtens zunächst die Beweisfrage. Dabei sind die für das Gutachten relevanten Teile umfassend in den Aktenauszug des Gutachtens aufzunehmen. Der Gutachter muss klarstellen, von welchem Sachverhalt er ausgeht, indem er die ihm vom Gericht vorgelegten Tatsachen (sog. Anknüpfungstatsachen) anführt (vgl. § 404a Abs. 3 ZPO). Er darf nur diese beurteilen und hat Rechtsausführungen zu unterlassen.

Es folgen die Tatsachen, die der Sachverständige selbst aufgrund seiner spezifischen Kenntnisse festgestellt hat, um sie dem Gericht zu vermitteln (sog. Befundtatsachen). Um solche Befundtatsachen handelt es sich bei der Befragung der zu begutachtenden Person. Diese münden in dem psychopathologischen Befund und ggf. in einer psychiatrischen Diagnose, vorzugsweise entsprechend ICD-10, ggf. auch nach DSM-IV kodiert (vgl. Kap. 1.3). Am Schluss des Gutachtens steht eine Zusammenfassung, die die fach- und sachkundigen Schlussfol-

gerungen des Gutachters enthält und die gestellten Fragen ausreichend beantwortet.

Es gibt keine normativen Vorgaben für die Abfassung eines psychiatrischen oder psychologischen Gutachtens. Trotzdem ist es für die Praxis zielführend, wenn die folgenden Inhaltspunkte integriert werden:

- Adressat, Aktenzeichen,
- Auftraggeber, Fragestellung,
- Grundlage der Begutachtung (Informationsquellen, Exploration und Untersuchung vs. Gutachten nach Aktenlage, Zusatzgutachten),
- Informationen über Aufklärung und Einverständnis des zu Begutachtenden,
- Aktenlage mit Sachverhaltsschilderung,
- eigene Angaben des Probanden,
- Untersuchungsbefunde,
- ggf. Diagnose (ICD-10, DSM-IV),
- zusammenfassende Beurteilung und forensisch-psychiatrische Einschätzung.

Eine ausführliche Darstellung relevanter Informationen findet sich in ► Kap. 1.6 sowie in einem Beispiel in ► Kap. 1.7; explizite Richtlinien nur für psychologische Gutachten wurden vom Berufsverband Deutscher Psychologinnen und Psychologen (BDP) und der wissenschaftlichen Fachgesellschaft Deutsche Gesellschaft für Psychologie (DGPs) vorgelegt (Kühne u. Zuschlag 2001). Für spezielle Fragestellungen gibt es gelegentlich konkrete Leitlinien für die Erstellung von Gutachten; beispielhaft seien die Hinweise für Gutachter der Gutachterkommission für ärztliche Behandlungsfehler bei der Ärztekammer Nordrhein oder die Leitlinie gem. § 16 Abs. 4 des Maßregelvollzugsgesetzes des Landes Nordrhein-Westfalen (MRVG NW) genannt, herausgegeben von der Ärztekammer Nordrhein. Für letztere ist eine Liste geeigneter Sachverständiger eingeführt worden, die vom Landesbeauftragten für den Maßregelvollzug Nordrhein-Westfalen geführt wird.

Für einige weitere Rechtsbereiche wurden bereits Mindestanforderungen an Gutachter und Gutachten aufgestellt, so zum Beispiel für Schuldfähigkeitsgutachten von einer interdisziplinären Arbeitsgruppe, bestehend aus Richtern am Bundesgerichtshof, Bundesanwälten, forensischen Psychiatern und Psychologen, Sexualmedizinern und Juristen (Boetticher et al. 2005).

Grundsätzlich soll der Gutachter in der gesamten Arbeit eine möglichst auch dem Laien verständliche Sprache verwenden, um Missverständnisse seitens des Auftraggebers zu vermeiden. Das Ziel besteht darin, die psychiatrischen und psychologischen Ausführungen des Sachverständigen für das Gericht nachvollziehbar zu schildern. Der Richter bzw. der Auftraggeber soll sich selber ein umfassendes Bild von der Persönlichkeit der betroffenen Personen machen können, um darauf seine Entscheidung aufzubauen.

Allerdings ist auch zu berücksichtigen, dass derartige Gutachten nicht nur im Rahmen der Anforderung des zugrunde liegenden Sachverhalts, sondern auch weit darüber hinaus Verwendung finden können. Abzulehnen ist deshalb die gelegentliche Intention von Auftraggebern, die Aktenlage und die Beweisfragen, die zum Gutachtenauftrag geführt haben, nicht im Gutachten zu wiederholen. Jedes Gutachten, nicht nur ein zivilrechtliches, muss auch für sich alleine stehen können, d. h. aus sich heraus nachvollziehbar und verständlich sein.

Sollte ein Proband die deutsche Sprache nicht beherrschen, ist ein Dolmetscher des Herkunftslandes hinzuzuziehen. Dies ist dem Gericht im Voraus mitzuteilen. Ein Dolmetscher soll grundsätzlich wörtlich übersetzen, da ansonsten ein angemessener psychopathologischer Befund nicht erstellt und die notwendigen Informationen nur eingeschränkt eingeholt werden können. Ein solcher Dolmetscher muss allgemein vereidigt sein; Listen mit entsprechenden Dolmetschern liegen bei den Präsidenten der lokalen Gerichte vor. Es ist nicht zielführend, auf einen Dolmetscher zu verzichten, um Kosten zu sparen. Weitaus wichtiger erscheint das perfekte Verständnis eines Probanden, auch wenn im Einzelfall der Dolmetscher im Rahmen der gutachterlichen Exploration und Untersuchung nur gelegentlich benötigt wird.

Sofern Krankenberichte oder Krankengeschichten eingesehen werden sollen, muss der Proband die ihn vormals behandelnden Ärzte namentlich ausdrücklich und schriftlich von ihrer Schweigepflicht befreien (Parzeller et al. 2005, S. A 289 ff.). Die Offenbarung seines Patientengeheimnisses kann der Patient gestatten, indem er nach außen

```
Hiermit entbinde ich, Petra K., geb. 24.06.1935, die mich behandelnden Ärzte im Lu-
kas-Krankenhaus Wuppertal und Herrn Dr. P. Wegener, Wuppertal, gegenüber Prof.
Dr. Dr. F. Schneider zum Zwecke der Begutachtung für die Staatsanwaltschaft Wupper-
tal von der ärztlichen Schweigepflicht.

Wuppertal, den 22.09.2005

[Unterschrift]
```

Muster 1.1. Schweigepflichtsentbindung

erkennbar darin einwilligt. Dies geschieht üblicherweise mit einem Formulartext (Muster 1.1).

Voraussetzung für die Entbindung von der Schweigepflicht ist, dass der Betroffene darüber informiert wird, wer welche Informationen über ihn erhalten soll.

Wenn eine gesetzliche Betreuung besteht, muss der Betreuer weder das Einverständnis zur Exploration erklären noch die Schweigepflichtsentbindung unterzeichnen, soweit der Betreute Einwilligungsfähigkeit besitzt. Die Einwilligungsfähigkeit zu prüfen, ist Sache des Arztes. Da die Einwilligung keine rechtsgeschäftliche Willenserklärung darstellt, kommt es nicht auf die bürgerlich-rechtliche Geschäftsfähigkeit des Patienten im Sinne der §§ 104 ff. BGB an, sondern vielmehr auf die natürliche Einsichts-, Urteils- und Verständnisfähigkeit.

! Ein Vermerk zur Geschäftsfähigkeit auf dem Formular über die Entbindung von der ärztlichen Schweigepflicht kann daher zwar eventuell Schlüsse auf die Einwilligungsfähigkeit zulassen, muss aber nicht zwingend vorgenommen werden.

Ob der Sachverständige den Probanden über seine Schweigepflicht belehren muss, ist umstritten (Schreiber u. Rosenau 2004, S. 133). Die Verfahrensgesetze behandeln den Sachverständigen ebenso wie den Zeugen als ein Beweismittel. Auch wenn er gegenüber dem Beschuldigten wie ein Vernehmender auftritt, handelt es sich bei seiner Exploration rechtlich gerade nicht um eine Vernehmung. Eine Belehrung erscheint aus diesem Grund nicht zwingend notwendig. Um aber in jedem Fall die prozessualen Rechte des Beschuldigten zu wahren, sollten ihm vor dem Gespräch folgende Informationen vom Sachverständigen mitgeteilt werden:

- Auftraggeber und Fragestellung des Gutachtens sowie die Rolle des Sachverständigen im konkreten Verfahren;
- vorgesehene Schritte der geplanten Exploration und Untersuchung (inkl. der geplanten Zusatzuntersuchungen);
- mögliche Konsequenzen im Rahmen des Gutachtenauftrages;
- dass es dem Probanden zur freien Entscheidung ansteht, Angaben zu machen (alle oder auch nur einzelne Fragen können beantwortet werden);
- keine Vertraulichkeit der Informationsweitergabe (es besteht die grundsätzliche Verpflichtung des Sachverständigen gegenüber dem Gericht zur Aussage);
- Möglichkeit der Hinzuziehung eines Anwalts zur Beratung über die Mitwirkung vor Entscheidung zur Mitarbeit.

Es ist in der Regel wenig zweckdienlich, das Ergebnis der Begutachtung am Ende mit dem Probanden oder seinen Rechtsvertretern zu diskutieren. Die Entscheidung in einem Verfahren liegt grundsätzlich nicht bei dem Sachverständigen, worauf stets hingewiesen werden sollte.

Üblicherweise wird das Gutachten in zweifacher Ausfertigung an den Auftraggeber übersendet. Eine Kopie des Gutachtens verbleibt bei dem Sachverständigen und ist auch entsprechend in Rechnung zu stellen. Manche Behörden bitten um die Übersendung einer größeren Zahl von Exemplaren, was im Gutachtenauftrag notiert sein wird. Die Honorarnote wird ebenfalls üblicherweise in zweifacher Ausfertigung eingereicht.

Eine Aufbewahrungspflicht für Gutachten und vorbereitende Materialien und Protokolle besteht für den Sachverständigen nicht. Allerdings sollten alle Unterlagen bis zum rechtsgültigen Abschluss des Verfahrens zur Verfügung stehen.

1.1.2 Der Sachverständige im Zivilprozess

Das Gutachten eines Arztes für Psychiatrie und Psychotherapie dient im Zivilprozess in erster Linie dazu, die Beeinträchtigung der Fähigkeit zur eigenverantwortlichen Lebensgestaltung einer Person zu beurteilen. Dabei geht es bei einem psychiatrischen Gutachter und seiner Tätigkeit unter anderem um die Feststellung

- der Verschuldensfähigkeit,
- der Voraussetzungen für die Anordnung einer Betreuung, eines Einwilligungsvorbehaltes oder einer Unterbringung,
- der Geschäftsfähigkeit einer Person,
- der Testierfähigkeit,
- der Prozessfähigkeit.

Erhebung eines Sachverständigenbeweises

Im Zivilverfahren streiten stets zwei Parteien über einen prozessualen Anspruch. Um zu einer Sachentscheidung zu kommen, muss das Gericht die Schlüssigkeit des Klägervorbringens sowie die Erheblichkeit des Beklagtenvorbringens prüfen. Dabei ergeben sich die zwischen den Parteien streitigen Tatsachen, auf die es für die Entscheidung des Rechtsstreites ankommt. Fehlt dem Richter zur Ermittlung oder Beurteilung dieser Tatsachen das erforderliche Fachwissen, so hat er einen Sachverständigenbeweis zu erheben. Die Entscheidung darüber trifft das Gericht nach pflichtgemäßem Ermessen und ist dabei generell vom Antrag der Parteien unabhängig. Die Möglichkeit der Parteien, gem. § 403 ZPO einen Antrag auf Erhebung eines Sachverständigenbeweises zu stellen, stellt vielmehr nur eine Anregung an das Gericht dar (Zöller-Greger 2002, § 403 Rn. 1). Denn der Tatrichter darf auch ohne Beweisantritt Gutachten einholen (§ 144 Abs. 1 und § 287 Abs. 1 S. 2 ZPO) oder bei eigener Sachkunde sogar ganz auf eine Begutachtung verzichten. Soweit der Kläger den Beweis antritt, hat er in finanzielle Vorleistung zu treten (§§ 402, 379 ZPO). Anderenfalls wird in der Regel kein Gutachten eingeholt. Dies mag dann eher negative Auswirkungen auf den Erfolg seiner Klage haben.

Soll also die Vernehmung eines Sachverständigen erfolgen, so erlässt der Richter einen Beweisbeschluss, aus dessen Inhalt sich der Gutachtenauftrag ergibt. Das Gericht darf sich aus diesem Grund nicht mit einer pauschalen Beauftragung begnügen, sondern es hat gem. § 359 Nr. 1 ZPO alle streitigen Tatsachen, über die Beweis erhoben werden soll, im Einzelnen anzugeben. Der Beweisbeschluss trifft auch darüber eine Aussage, ob die Auskunftsperson als Sachverständiger, als Zeuge oder sachverständiger Zeuge vernommen wird (§ 359 Nr. 2 ZPO).

Der Sachverständigenbeweis ist im Einzelnen in den §§ 402 ff. ZPO geregelt. Eine Definition des Begriffs des Sachverständigen findet sich dort aber nicht. Im Allgemeinen versteht man unter einem Sachverständigen eine Person, die ihre besondere Sachkunde dem Gericht bei der Entscheidung eines Rechtsstreites zur Verfügung stellt (Jessnitzer u. Frieling 2001, S. 1). Als sachkundig gilt derjenige, der über bestimmte Kenntnisse oder Fähigkeiten verfügt, die zur Erfassung der für die Beurteilung maßgeblichen tatsächlichen Gegebenheiten und damit für die Entscheidung des Rechtsstreites notwendig sind. Zur Überprüfung dieser Kenntnisse wird eine entsprechende Berufsausbildung vorausgesetzt; darüber hinaus werden berechtigterweise überdurchschnittliche Fachkenntnisse in dem jeweiligen Betätigungsgebiet verlangt (Wellmann 1997). Für die Begutachtung psychisch Kranker heißt dies zunächst die abgeschlossene Weiterbildung zum Facharzt für Psychiatrie und Psychotherapie bzw. Nervenarzt sowie die zusätzliche Qualifikation mit der Schwerpunktbezeichnung »Forensische Psychiatrie« als Ergänzung zum Facharzttitel bzw. dem Zertifikat »Forensische Psychiatrie« durch die psychiatrische Fachgesellschaft DGPPN (s. unten).

Im Unterschied zum Zeugen, der über eigene Wahrnehmungen aussagt, vermittelt der Sachverständige dem Richter das fehlende Fachwissen zur Beurteilung von Tatsachen (BGH NJW 1993, S. 1797) und berät ihn somit in seinen Entschei-

dungen. Der Unterschied liegt also darin, dass der Sachverständige im Gegensatz zum Zeugen durch jede andere Person mit entsprechendem Wissen ersetzt werden kann.

> **!** Sofern Ärzte und Diplompsychologen vor Gericht gerufen werden, um zum Beispiel nach Entbindung von der Schweigepflicht über Beobachtungen auszusagen, die sie während der Erfüllung ihrer beruflichen Tätigkeit als Behandler des zu Beurteilenden gemacht haben, sind sie deshalb sog. sachverständige Zeugen, keine Sachverständigen.

Berichtet also eine Vernehmungsperson nur über die eigene Wahrnehmung vergangener Tatsachen, so bleibt sie Zeuge. Dies gilt auch dann, wenn die Person die zu bekundenden Wahrnehmungen aufgrund ihrer besonderen Sachkunde gemacht hat und dementsprechend als sachverständiger Zeuge gem. § 414 ZPO anzusehen ist. Diese Regelung soll klarstellen, dass sachverständige Zeugen echte Zeugen und keine Sachverständigen sind (MünchKomm-Damrau 2000, § 414 Rn. 2). Es ist nicht allein die Sachkunde, die eine Beweisperson zum Sachverständigen werden lässt. Sachverständiger wird man vielmehr erst dann, wenn eine Person aufgrund ihrer Fachkenntnisse Schlüsse auf Ursache und Wirkung z. B. einer Erkrankung zieht (Thomas u. Putzo 2002, § 414 Rn. 1).

Wagner und Cramer (2002, B2248) weisen darauf hin, dass es sich schon bei der Ableitung einer Diagnose aus vorangegangenen Symptomen des eigenen Patienten um eine eindeutige Sachverständigentätigkeit handelt: Der Arzt wendet sein medizinisches Fachwissen auf einen bestimmten Sachverhalt an und gelangt damit zu konkreten Ergebnissen. Noch klarer wird die Sachverständigenrolle, wenn der Arzt eine Prognose erstellt, zum Beispiel über den Krankheitsverlauf.

Zur Abgrenzung lässt sich demnach festhalten, dass ein Zeuge lediglich aufgrund eigener Wahrnehmung über vergangene Tatsachen und Zustände aussagt und aufgrund dessen unersetzbar ist. Demgegenüber ist zum Beispiel ein Facharzt für Psychiatrie und Psychotherapie oder ein Diplompsychologe sachverständiger Zeuge, wenn er im Zusammenhang mit der Klärung einer Krankheit eines Patienten, der sich in seiner Behandlung befunden hat, befragt wird.

> **!** Soll der Facharzt für Psychiatrie und Psychotherapie oder der Diplompsychologe nicht allein etwas über die aufgrund seiner besonderen Sachkunde wahrgenommenen Tatsachen aussagen, sondern vielmehr auch etwas über Ursache und Wirkung sowie zu Diagnose und Prognose einer Krankheit bekunden, so muss er als Sachverständiger hinzugezogen und auch vergütet werden.

Entscheidend ist diese Abgrenzung insbesondere auch aufgrund der Konsequenzen auf die Entschädigung im Rahmen des JVEG (► Kap. 1.1.6). Dabei gilt, dass dem sachverständigen Zeugen lediglich eine Entschädigung als Zeuge und nicht als Sachverständiger zukommt (Stein u. Jonas-Leiphold 1999, § 414 Rn. 3). Zu beachten ist allerdings, dass sich die Eigenschaft der Vernehmungsperson unabhängig von der Ladung ausschließlich danach richtet, wie er von dem Gericht konkret herangezogen wurde (OLG Hamm, VersR 1983, S. 544). Weiterhin kommt es in der gerichtlichen Praxis häufig vor, dass dieselbe Person sowohl als Zeuge als auch als Sachverständiger gehört wird. In solchen Fällen wird der Arzt bzw. Psychologe für die gesamte Dauer seiner Vernehmung als Sachverständiger entschädigt (Rieger 2001, S. 4660).

Auswahl und Ablehnung des Sachverständigen

Auswahl

Jede natürliche Person kann zum Sachverständigen bestellt werden. Daneben besteht aber auch die Möglichkeit, Behörden oder sonstige öffentliche Stellen mit Sachverständigengutachten zu betrauen. Dies ergibt sich aus § 1 Abs. 2 JVEG. Allerdings ist die Beauftragung einer Klinik oder einer anderen Institution als Gutachter ohne die Bezeichnung einer bestimmten Person aufgrund § 407a ZPO, der eine **persönliche** Gutachterpflicht normiert, unzulässig (BSG, NJW 1973, S. 1438).

> **!** Das Gericht muss den Sachverständigen in Person benennen.

Soweit es zum Beispiel um die Anordnung der Betreuung wegen einer psychischen Krankheit oder Behinderung geht, sind Fachärzte für Psychiatrie und Psychotherapie, Fachärzte für Psychiatrie oder Nervenärzte als Sachverständige für die Beurteilung heranzuziehen, ob eine Betreuung notwendig ist (BayObLG, FamRZ 1993, S. 352; dazu ausführlich ► Kap. 5). Wem der Gutachtenauftrag im Einzelfall erteilt wird, hängt dann von der jeweiligen Art der Krankheit oder Beeinträchtigung des Betroffenen ab. Entscheidende Qualifikation ist allein die Approbation und unter Umständen die Anerkennung als Facharzt, nicht aber ein bestimmtes Angestelltenverhältnis, die dienstrechtliche Stellung oder die kassenärztliche Anerkennung (Bienwald 1999, § 68b FGG, Rn. 38). Allerdings ist – unabhängig davon – vom Sachverständigen selbst, sofern er angestellt oder verbeamtet tätig ist, ggf. eine Nebentätigkeitsgenehmigung von seinem Dienstherren einzuholen.

! Aus medizinischer Sicht ist bei der Beurteilung psychischer Störungen die Beauftragung von Nichtfachärzten auszuschließen, da nur psychiatrisch-psychotherapeutisch weitergebildete Ärzte über die nötige Sachkunde im Fachgebiet der Psychiatrie und Psychotherapie, einschließlich der forensischen Psychiatrie, verfügen.

Diese Problematik betrifft beispielsweise praktische Ärzte, Allgemeinmediziner, Rechtsmediziner oder viele Amtsärzte, die in der Regel keine eingehenden Kenntnisse und Fertigkeiten im psychiatrisch-psychotherapeutischen Bereich erworben haben. Auch approbierte Ärzte ohne Facharztanerkennung, z. B. auch Assistenzärzte, sollten nicht als entsprechende Gutachter beauftragt werden. Gegebenenfalls sind, je nach konkreter Fragestellung, weitere, sog. Zusatzgutachten von Ärzten anderer, nichtpsychiatrischer Disziplinen hinzuzuziehen.

Die Auswahl des hinzuzuziehenden Sachverständigen unter mehreren geeigneten erfolgt grundsätzlich nach pflichtgemäßen Ermessen durch das Prozessgericht (§ 404 Abs. 1 ZPO). Lediglich dann, wenn sich beide Parteien über die Person des Sachverständigen einigen, ist das Gericht grundsätzlich daran gebunden (§ 404 Abs. 4 ZPO).

Kommt das Gericht zu der Überzeugung, dass es die für die Entscheidung erforderlichen Sachkenntnisse nur durch mehrere Gutachter erlangen kann, so steht es dem Richter frei, gleichzeitig mehrere Sachverständige zu einem Beweisthema zu ernennen. Insbesondere steht die Vernehmung eines anderen Sachverständigen dann in Betracht, wenn das Gericht das Gutachten des ersten Sachverständigen für ungenügend erachtet (§ 412 Abs. 1 ZPO).

Gerade im Bereich der Psychiatrie und Psychotherapie wird die Zuziehung eines weiteren Sachverständigen aus dem gleichen Fachgebiet aber auch für zulässig oder sogar geboten erachtet, selbst wenn das vorliegende Gutachten nicht für ungenügend gehalten wird. So kann der Richter sich bei besonders schwierigen Fragen dahingehend versichern, ob übereinstimmende Ergebnisse erzielt werden (BGH FamRZ 1962, S. 115; für das Strafrecht auch BayObLG, NJW 1956, S. 1001), wobei zu beachten ist, dass ein solches Vorgehen nicht der gängigen Praxis entspricht. Diese Sonderstellung psychiatrischer Begutachtung im Zusammenhang der anderen medizinischen Fächer ist wissenschaftlich nicht haltbar und nur noch historisch verständlich.

Ablehnung

Die Ablehnung eines Sachverständigen erfolgt aus denselben Gründen, die zur Ablehnung eines Richters berechtigen (§ 406 Abs. 1 ZPO). Diese Gründe ergeben sich aus den §§ 41 und 42 ZPO. Danach liegt ein Ablehnungsgrund u. a. in solchen Angelegenheiten vor, in denen der Sachverständige selber (§ 41 Nr. 1 ZPO) oder etwa sein Ehegatte (§ 41 Nr. 2 ZPO) Partei im Prozess ist.

Größere praktische Bedeutung hat der Ablehnungsgrund des Sachverständigen wegen Besorgnis der Befangenheit (§ 42 Abs. 2 ZPO).

! Danach gilt ein Sachverständiger als befangen, wenn Zweifel an seiner Unparteilichkeit bestehen, etwa weil er in verwandtschaftlichen Beziehungen oder Freundschaften zu einer Partei steht oder diese zuvor schon, z. B. als Arzt oder Psychologe, behandelt hat (vgl. Jessnitzer u. Frieling 2001, S. 113 ff.).

Ein Recht zur Selbstablehnung, welches gem. § 48 ZPO für den Richter möglich ist, gibt es dagegen für den Sachverständigen nicht. Lehnt der Sachverständige eine Begutachtung unter Hinweis auf seine Befangenheit ab, wird das Gericht aber zu prüfen haben, ob die vorgetragenen Gründe Anlass dazu bieten, ihn nach § 408 Abs. 1 S. 2 ZPO von der Verpflichtung zur Erstattung des Gutachtens zu entbinden (Jessnitzer u. Frieling 2001, S. 141).

Des Weiteren muss das Gericht beachten, dass die Pflicht zur Erstattung eines Gutachtens dann nicht mehr zumutbar ist, wenn wegen der Sachverständigentätigkeit die sonstige Berufsarbeit vernachlässigt würde. So ist z. B. bei verbeamteten Professoren die Forschung bzw. Lehre oder die Tätigkeit in der Klinik genauso wichtig wie die Erstattung von Gutachten.

! Hat ein ernannter Sachverständiger allerdings den Gutachtenauftrag angenommen, gibt es für ihn – abgesehen von einer eigenen schweren Erkrankung – kaum eine Möglichkeit mehr, diesen zu einem späteren Zeitpunkt zurückzugeben.

Trotz der den Ärzten gem. § 407 Abs. 1 Var. 3 ZPO obliegenden Pflicht zur Gutachtenerstattung kann der vom Gericht als Sachverständiger bestellte Psychiater und Psychotherapeut außerdem aus den gleichen Gründen, die einen Zeugen zur Zeugnisverweigerung berechtigen (§ 383 ZPO), das Gutachten verweigern (§ 408 Abs. 1 S. 1 ZPO). Ein Psychiater und Psychotherapeut darf sich demnach unter anderem auf seine Schweigepflicht berufen. Er ist als Sachverständiger zwar aussageberechtigt; die aus einer früheren Behandlung resultierenden Kenntnisse kann er aber nur dann verwerten, wenn der Patient ihn von der Verschwiegenheit ausdrücklich und – aus Beweisgründen – möglichst auch schriftlich entbindet (Laufs u. Uhlenbruck-Schlund 2002, S. 567).

Möchte ein Sachverständiger sein Recht zur Verweigerung des Gutachtens geltend machen, so stehen ihm zwei Möglichkeiten zur Verfügung. Er kann zum einen zum Vernehmungstermin erscheinen und dort seine Verweigerung mit Darlegung der Tatsachen, auf die er seine Weigerung stützt, vortragen. Praktischer ist es, gem. § 386 Abs. 3 ZPO vorher seine Zeugnisverweigerung schriftlich zu erklären.

Die Grundpflichten des Sachverständigen

Die Tätigkeit des Sachverständigen richtet sich darauf, den Richter bei der Feststellung von Tatsachen zu unterstützen. Weiterhin hat er dem Gericht seine Kenntnis von abstrakten Erfahrungssätzen in dem in Frage stehenden Zusammenhang mitzuteilen. Dazu wird er aufgrund seiner besonderen Sachkunde in der Lage sein; vor allem benötigt er die Fähigkeit, diese Erfahrungssätze auf einen feststehenden Sachverhalt anzuwenden und hieraus Schlussfolgerungen zu ziehen.

Die Pflicht aus § 407a ZPO

Die wesentlichen Pflichten des Sachverständigen sind in § 407a ZPO, der sinngemäß für alle anderen Verfahrensarten und somit u. a. für den Strafprozess, den Sozialgerichtsprozess und das verwaltungsgerichtliche Verfahren gilt, ausdrücklich gesetzlich geregelt. Diese durch das Rechtspflegevereinfachungsgesetz mit Wirkung ab dem 01.04.1991 eingeführte Vorschrift soll nach dem Willen des Gesetzgebers vor allem vermeidbaren Verzögerungen entgegenwirken und die Praxis des Sachverständigenbeweises vereinheitlichen (Stein u. Jonas-Leipold 1999, § 407a ZPO, Rn. 1).

! Gemäß § 407a Abs. 1 ZPO hat der Sachverständige zunächst unverzüglich zu prüfen, ob der ihm vom Gericht gestellte Auftrag in sein Fachgebiet fällt und von ihm auch ohne Hinzuziehung weiterer Sachverständiger erledigt werden kann. Anderenfalls muss er das Gericht unverzüglich verständigen. Eine schnelle Information ermöglicht es dem Gericht, evtl. noch weitere Sachverständige hinzuzuziehen oder einen anderen Sachverständigen zu bestellen.

Der Sachverständige selbst ist nicht befugt, den Auftrag auf einen anderen Sachverständigen zu übertragen. Soweit er sich der Mitarbeit einer anderen Person bedient, hat er diese zu benennen und den Umfang ihrer Tätigkeit anzugeben, falls es sich nicht um Hilfsdienste von untergeordneter Bedeutung handelt, § 407a Abs. 2 ZPO. Untergeordnete Dienste sind z. B. die Feststellung einfacher Befunde für ein ärztliches Gutachten (Jessnitzer u. Frieling 2001, S. 176).

Die Tätigkeit des Sachverständigen ist somit im Kern höchstpersönlich und unübertragbar. Zur eigenen Meinungsbildung gehört auch, dass der Gutachter z. B. eine betroffene Person selbst untersucht, um eigene Schlussfolgerungen aus seinem persönlichen Einblick zu ziehen (Bürger 1999, S. 103). Auch wenn es dem Sachverständigen grundsätzlich gestattet ist, Hilfskräfte heranzuziehen, muss er dementsprechend deren Untersuchungsergebnisse auf ihre Richtigkeit hin überprüfen und bleibt aufgrund dessen persönlich und uneingeschränkt verantwortlich (BSG, NJW 1985, S. 1422). Dies lässt die Unterschrift unter einem schriftlichen Gutachten erkennen.

Soweit eine eigene Untersuchung durch den Sachverständigen vorgenommen wurde, genügt dafür der Vermerk »Einverstanden aufgrund eigener Untersuchung und Urteilsbildung«. Es reicht dagegen gerade nicht aus, dass ein Sachverständiger das von einem seiner ärztlichen Mitarbeiter erstellte Gutachten mit »Einverstanden aufgrund eigener Urteilsbildung« unterzeichnet (BSG, VersR 1990, S. 992). Eine solche Übung in der Praxis widerspricht der höchstrichterlichen Rechtsprechung.

Der Sachverständige muss demnach in jedem Fall und in jeder Phase der Gutachtenerstellung die Organisationsgewalt eigenverantwortlich innehaben und tatsächlich ausüben. Daraus folgt, dass er den Patienten selbst untersuchen und im Gutachten exakt kenntlich machen muss, welche Arbeiten von einer Hilfskraft durchgeführt wurden (Laufs u. Uhlenbruck-Schlund 2002, S. 1045). Der Begriff der Hilfskraft ist juristisch geprägt: Hilfskraft in diesem Sinne kann durchaus ein fachärztlicher Kollege, z. B. auch ein Oberarzt, sein.

! Verstößt der Gutachter gegen seine persönliche Gutachterpflicht, so ist das Gutachten unverwertbar. Daraus folgt, dass weder der zum Sachverständigen Berufene noch seine Hilfsperson eine Vergütung erhalten.

Allerdings steht es dem Gericht offen, die Gutachtenerstellung der anderen Person gem. § 360 S. 2 ZPO zu legitimieren. In diesem Fall wird der zunächst beauftragte Sachverständige ohne Honorar entlassen und gem. §§ 404 Abs. 1 S. 3, 360 ZPO die Hilfsperson zum Sachverständigen ernannt (BGH NJW 1985, S. 1400).

Im Zivilprozess ist der Sachverständige an die Fragestellung des Beweisbeschlusses gebunden. Dementsprechend stellt es eine Aufgabe des Gerichts dar, den der Begutachtung zugrunde zu legenden Sachverhalt klar zu formulieren, um Missverständnisse und Unklarheiten zu vermeiden. Es kann jedoch vorkommen, dass das Beweisthema aufgrund fehlender Sachkunde des Gerichts (oder auch fehlender Kenntnisse und Erfahrungen bei der Formulierung derartiger Beweisbeschlüsse) Lücken oder Ungereimtheiten aufweist. Zweifel an Inhalt und Umfang des Auftrags hat der Sachverständige unverzüglich durch das Gericht klären zu lassen. Er darf keinesfalls einem mehrdeutigen Beweisbeschluss eine eigene Auslegung geben. Das Verfehlen des Beweisthemas führt u. U. zu dem Verlust oder zu Kürzungen seines Gebührenanspruchs (MünchKomm-Damrau 2000, § 413 Rn. 6; OLG Frankfurt, MDR 1977, S. 761; OLG Naumburg, OLG NL 1998, S. 228).

Erwachsen voraussichtliche Kosten, die erkennbar außer Verhältnis zum Wert des Streitgegenstandes stehen oder doch jedenfalls einen angeforderten Kostenvorschuss erheblich übersteigen, so muss der Sachverständige ebenfalls rechtzeitig hierauf hinweisen (§ 407a Abs. 3 ZPO).

Die Hinweispflicht an das Gericht besteht auch bei streitigem oder unklarem Sachverhalt. Der Sachverständige hat die Pflicht, das Gericht um Aufklärung und Weisung zu bitten, von welchen Tatsachen er ausgehen soll, um auf diese Weise unnötige Kosten und insbesondere unzureichende Gutachten zu vermeiden.

Die in § 407a Abs. 3 S. 2 ZPO vorgeschriebene Pflicht, über unerwartete Kosten zu informieren, dient neben den eigenen Interessen des Sachverständigen nicht zuletzt dem schutzwürdigen Interesse der Parteien, das Prozessrisiko gegen das Kostenrisiko abwägen zu können.

Weiterhin obliegt es dem Sachverständigen gem. § 407a Abs. 4 ZPO, auf Verlangen des Gerichts die Akten und sonstige für die Begutachtung beigezogenen Unterlagen sowie Untersuchungsergebnisse unverzüglich herauszugeben oder mitzuteilen. Andernfalls ordnet das Gericht die Herausgabe an. Die Herausgabepflicht des Sachverstän-

digen bezieht sich nicht nur auf die ihm überlassenen Gerichtsakten, sondern auch auf die Unterlagen, die er für seine Begutachtung selbst herbeigezogen hat. Solche Unterlagen sind insbesondere Krankengeschichten, Lichtbilder und Aufzeichnungen (Zöller-Greger 2002, § 407a ZPO, Rn. 4). Falls der Schutz von Persönlichkeitsrechten, hier insbesondere der Schutz der Geheim- und Individualsphäre des Einzelnen gem. Art. 2 Abs. 1 GG in Verbindung mit Art. 1 Abs. 1 GG, der Herausgabe entgegenstehen, was bei Aufzeichnungen psychiatrischer Gutachter durchaus der Fall sein kann, muss der Sachverständige dies dem Gericht mitteilen. Eine solche Situation kann u. U. auch dann vorliegen, wenn der Gutachter eigene Wahrnehmungen über sich selbst in seinen Unterlagen aufführt.

Die Herausgabeanordnung des Gerichts, die durch Beschluss geschieht, ist nicht anfechtbar (Stein u. Jonas-Leipold 1999, § 407a Rn. 8). Dadurch soll gewährleistet werden, dass ein anderer Sachverständiger im Falle einer Verzögerung der Gutachtenerstattung oder bei Entziehung des Gutachtenauftrages möglichst bald das Gutachten erstellen oder fortsetzen kann, um erneute Untersuchungen möglichst zu vermeiden.

Weitere Grundpflichten

Zu beachten bleibt, dass § 407a ZPO die allgemeinen Pflichten des Sachverständigen nicht abschließend aufführt. Rechtsprechung und Literatur haben vielmehr darüber hinaus zahlreiche weitere grundlegende Pflichten entwickelt.

Da ein Gutachten Objektivität und Neutralität voraussetzt, muss der Sachverständige sein Gutachten unparteiisch erstellen und das Gericht auf mögliche Befangenheitsgründe hinweisen. Bei Erstellung seines Gutachtens hat der Sachverständige ferner zu berücksichtigen, dass er »Helfer« des Gerichts ist und nicht etwa selber den Prozess entscheiden soll (Laufs u. Uhlenbruck-Schlund 2002, S. 1042). Dies entspricht auch der seltenen Beeidigung des Sachverständigen nach § 410 Abs. 1 S. 1 ZPO, die vom Gericht nach pflichtgemäßem Ermessen vorgenommen werden kann. Der Sachverständige hat zu beeiden, das von ihm erforderte Gutachten unparteiisch und nach bestem Wissen und Gewissen zu erstatten.

Weiterhin besteht die Pflicht zur Beschleunigung. Der Sachverständige soll die Erstattung des Gutachtens möglichst zügig, fehlerfrei und vollständig durchführen. Das Gericht kann ihm hierzu eine Frist bestimmen (§ 411 Abs. 1 S. 2 ZPO).

Außerdem gilt es zu beachten, dass der Inhalt der gutachterlichen Exploration der Schweigepflicht unterliegen kann (► Kap. 1.1.1). Allerdings ist der Psychiater und Psychotherapeut als gerichtlich bestellter Sachverständiger dem Gericht gegenüber aussageberechtigt und -verpflichtet, soweit sein Auftrag reicht. Dies ergibt sich aus seiner Pflicht zur Gutachtenerstattung. Dem Gericht gegenüber kann sich der Sachverständige folglich nicht auf seine ärztliche Verschwiegenheitspflicht berufen (Narr 2002, S. 524). Er ist vielmehr zu sämtlichen Mitteilungen befugt, die den ihm erteilten Auftrag umfassen. Alles andere unterliegt jedoch weiterhin der Verschwiegenheitspflicht (BGHZ 40, S. 288).

Wurde ein Sachverständiger gleichzeitig auch als Zeuge berufen und hat der Patient ihn von seiner Verschwiegenheitspflicht befreit, so kann er sich ebenfalls nicht auf sein Zeugnisverweigerungsrecht gem. § 383 Abs. 1 Nr. 6 ZPO berufen. Er ist aber nur in dem Umfang zur Aussage berechtigt, wie der Patient ihn von seiner Schweigepflicht befreit hat. Daneben stellt es sich als eine höchstpersönliche Pflicht des Sachverständigen dar, vor Gericht zu erscheinen (§ 409 ZPO), soweit eine ordnungsgemäße Ladung durch das Gericht vorliegt.

Ladung im Sinne des § 214 ZPO ist die Bekanntgabe des angesetzten Termins. Sie beinhaltet notwendigerweise die Angabe des Gerichts, des Rechtsstreites, der Terminszeit sowie des -ortes und des Zwecks (Zöller-Stöber 2002, § 214 Rn. 3).

Dies resultiert auch daraus, dass den Prozessparteien ein Anspruch auf mündliche Erläuterung des schriftlichen Gutachtens zusteht (BGH NJW 1997, S. 802). Bei bestehender Begutachtungspflicht muss der Sachverständige der Ladung Folge leisten.

Das Gutachten

Das Gericht soll bei Erfüllung des von ihm erteilten Gutachtenauftrags den Sachverständigen gem. § 404a ZPO leiten. Üblich ist im psychiatrischen Bereich die Vorlage eines schriftlichen Gutachtens (§ 411 Abs. 1 ZPO; im Strafrecht: »vorbereitendes« Gutachten).

Das Gericht legt aus diesen Gründen unter Berücksichtigung des Beweisthemas zunächst den Auftrag des Sachverständigen fest. Den Inhalt des Gutachtens bestimmt in der Regel jedoch der Sachverständige selbst (OLG Hamm, FG Prax 1996, S. 199). Da das Gericht nicht die nötige Sachkenntnis besitzt, kann es keine Weisungen über bestimmte Methoden und Vorgehensweisen erteilen.

Daraus resultiert die Pflicht des Sachverständigen zu überprüfen, ob er selbst die erforderliche Sachkunde für das Gutachten besitzt. Die Annahme eines Gutachtens trotz fehlender Sachkunde führt ggf. zur Schadensersatzpflicht gegenüber einer Partei, § 839 a BGB.

Das Verhältnis des Sachverständigen zum Gericht

Im Verhältnis zu den übrigen Beweismitteln ist der Einfluss des Sachverständigen im Rechtsstreit größer. Der Grund dafür liegt darin, dass in der Psychiatrie und Psychologie genauso wie bei sonstigen Wissenschaften Juristen vor Fragen gestellt werden, deren Beantwortung ihre Erkenntnismöglichkeiten übersteigt (Olzen 1980, S. 67).

Trotz der großen Bedeutung des Sachverständigenbeweises darf jedoch nicht außer Acht gelassen werden, dass die Entscheidung des Rechtsstreites allein in der Verantwortung des Gerichts liegt (Art. 92, 97 GG). Dem Richter steht es im Rahmen der freien Beweiswürdigung gem. § 286 Abs. 1 ZPO frei, inwieweit er den Schlussfolgerungen und Ausführungen des Sachverständigengutachtens bei seiner Entscheidung folgt.

Das Gericht darf von einem Gutachten allerdings nur dann abweichen, wenn es die zugrunde liegenden Tatsachen und die Schlussfolgerungen auf ihre Richtigkeit und Überzeugungskraft hin überprüft hat und eine abweichende Entscheidung begründen kann. Dabei muss das Gericht deutlich machen, dass die Beurteilung nicht von einem Mangel an Sachkunde beeinflusst ist (BGH NJW 1989, S. 2948). Da die mangelnde Sachkunde aber gerade der Grund für die Beauftragung eines Sachverständigen ist, befindet sich das Gericht u. U. in der Situation, das Gutachten nicht überprüfen zu können. Hat das Gericht Bedenken bezüglich des Gutachtens, so muss es den Sachverständigen zu einer Ergänzung oder mündlichen Erläuterung seines Gutachtens veranlassen oder einen weiteren Sachverständigen beauftragen (Laufs u. Uhlenbruck-Schlund 2002, S. 949).

1.1.3 Der Sachverständige im Strafprozess

Im Strafrecht wird der psychiatrische Sachverständige für verschiedenste Fragen im Verfahren herangezogen. Im Vordergrund steht dabei die Befragung über die Schuldfähigkeit des Täters (§§ 20, 21 StGB). Weiter werden Gutachten für Kriminalprognosen sowohl bei psychisch kranken Tätern (§§ 63 ff. StGB) als auch bei der Aussetzung von Strafen (§§ 57, 57a StGB) oder der Erwägung der Sicherungsverwahrung eines Täters (§ 66 StGB), benötigt. Häufig verlangt daneben die Beurteilung der Glaubwürdigkeit von Zeugenaussagen die Beteiligung eines psychiatrischen oder psychologischen Sachverständigen.

Erhebung eines Sachverständigenbeweises

Im Strafverfahren, das im Unterschied zum Zivilprozess kein Parteienprozess ist, gilt als zentraler Verfahrensgrundsatz die Amtsermittlungspflicht, die das Gericht zu einer selbstständigen Aufklärungstätigkeit berechtigt und verpflichtet. In ihrem Rahmen muss das Gericht alle Maßnahmen durchführen, die zur Aufklärung von entscheidungsrelevanten Tatsachen dienen können. Regelungen zum Sachverständigen im Strafprozess finden sich in den §§ 72 ff. StPO. Seine Hinzuziehung gilt dann als notwendig, wenn dem Gericht zur Beurteilung von Sachfragen notwendige Erfahrungen und Kenntnisse fehlen.

Das Strafverfahren ist in verschiedene Stufen eingeteilt. Es entwickelt sich von den staatsanwaltlichen Ermittlungen bis zum Urteil, wobei in jedem dieser unterschiedlichen Verfahrensabschnitte ein Sachverständigengutachten angefordert werden kann.

Das Ermittlungsverfahren

Am Beginn eines Strafverfahrens steht die staatsanwaltliche Ermittlung, die in den meisten Fällen aufgrund einer Anzeige eingeleitet wird. Sie dient der Ermittlung des Sachverhaltes, um sowohl die zur Belastung als auch zur Entlastung dienenden Umstände aufzuklären (§ 160 StPO). Da das Ermittlungsverfahren nur vorbereitenden Charakter hat, regelt Nr. 69 RiStBV, dass die Staatsanwaltschaft nur dann einen Sachverständigen heranziehen soll, wenn sein Gutachten für die vollständige Aufklärung des Sachverhalts unentbehrlich ist. In der Praxis ist dies z. B. bei allen Kapitaldelikten der Fall.

Außerdem soll ein Sachverständigengutachten gemäß den §§ 80a und 414 StPO schon im Vorverfahren angefordert werden, wenn mit einer Anordnung einer Unterbringung des Beschuldigten in einem psychiatrischen Krankenhaus, einer Entziehungsanstalt oder einer Sicherungsverwahrung zu rechnen ist. Vor der Auswahl eines Gutachters soll die Staatsanwaltschaft dem Verteidiger Gelegenheit zur Stellungnahme geben (Nr. 70 RiStBV).

Da das Vorverfahren ein rein staatsanwaltliches Verfahren ist, kann vor Erhebung der Anklage das Gericht grundsätzlich nicht von Amts wegen die Einholung eines Gutachtens beschließen. Erachtet aber die Staatsanwaltschaft die Vornahme einer richterlichen Untersuchungshandlung für erforderlich, so kann sie gem. § 162 StPO die Einschaltung eines Ermittlungsrichters beantragen. Von dieser Möglichkeit wird in der Praxis allerdings nur selten Gebrauch gemacht. Ein solcher Antrag kann aber insbesondere dann sinnvoll sein, wenn das Beweismittel, also hier die Aussage des Sachverständigen, für eine zukünftige Hauptverhandlung gesichert werden soll.

Nur bei Gefahr im Verzug, wenn also die Erreichung des Ermittlungszweckes, dem das Gutachten dienen soll, gefährdet wird, kann der Richter ohne Antrag gem. § 165 StPO die Erhebung eines Sachverständigenbeweises anordnen und durchführen. Daneben besteht gem. § 166 StPO für den Richter die Möglichkeit, auf Antrag des von ihm vernommenen Beschuldigten Beweiserhebungen vorzunehmen, wenn diese die Freilassung des Beschuldigten begründen könnten oder ansonsten der Verlust der Beweise zu besorgen ist.

Der Sachverständige ist dazu verpflichtet, auf Ladung vor der Staatsanwaltschaft zu erscheinen und zur Sache auszusagen oder ein Gutachten zu erstatten (§ 161a StPO). Bei diesen Vernehmungen von Sachverständigen durch die Staatsanwaltschaft steht weder dem Beschuldigten noch seinem Verteidiger ein Anwesenheitsrecht zu (Müller 1997, S. 495). Der Staatsanwalt gibt dem Verteidiger, falls vorhanden, jedoch regelmäßig die Möglichkeit, vor Auswahl des Sachverständigen Stellung zu nehmen. Eine mündliche Vernehmung eines psychiatrischen Gutachters vor der Staatsanwaltschaft kommt in der Praxis nicht vor. Vielmehr wird ein Sachverständiger in der Regel aufgefordert, insbesondere bei Haftsachen, sein vorbereitendes schriftliches Gutachten schnellstmöglich zu erstatten.

Der im Ermittlungsverfahren tätige Sachverständige wird regelmäßig in der Anklageschrift der Staatsanwaltschaft als Beweismittel angeführt und trotz der Auswahlbefugnis des Gerichts gem. § 73 StPO in den meisten Fällen vom Gericht auch zur Hauptverhandlung geladen. Die Auswahl des Sachverständigen für das gesamte Strafverfahren liegt bei einem solchen Ablauf des Verfahrens damit praktisch in der Hand der Staatsanwaltschaft.

Das Eröffnungsverfahren

Nach Anklageerhebung steht es dem Gericht frei, in jedem weiteren Verfahrensabschnitt die Heranziehung eines Sachverständigen zu beschließen. Gemäß § 202 StPO kann das Gericht folglich – auch bevor es über die Eröffnung des Hauptverfahrens entscheidet – bereits einzelne Beweise erheben und somit auch Sachverständigengutachten anordnen. Denn auch sie dienen u. U. der Entscheidungsfindung, ob ein Hauptverfahren eröffnet oder das Verfahren eingestellt wird (Müller 1988, S. 37).

Das Hauptverfahren

Die Hauptverhandlung ist das Kernstück des Strafverfahrens (Wellmann 1997, S. 96), dessen praktisch wichtigster Teil wiederum die Beweisaufnahme darstellt. Gemäß § 244 Abs. 2 StPO muss das Gericht zur Wahrheitsfindung von Amts wegen alle ihm zur Verfügung stehenden Mittel ausschöpfen und dementsprechend stets einen Sachverständigenbeweis erheben, wenn ihm selbst zur Entscheidung über bestimmte Tatsachen die erforderliche

Sachkunde fehlt. Ferner verlangt § 246a StPO die Vernehmung eines Sachverständigen, wenn damit zu rechnen ist, dass die Unterbringung des Angeklagten in einem psychiatrischen Krankenhaus, einer Entziehungsanstalt oder in der Sicherungsverwahrung in Betracht kommt.

Die notwendige Ladung des Sachverständigen ordnet gem. § 214 Abs. 1 StPO der Vorsitzende an. Dies erfolgt in der Regel nach mündlicher Terminvereinbarung, da die meisten psychiatrischen Gutachter in ihrem Hauptamt oder im Rahmen ihrer gutachterlichen Praxis üblicherweise enge Terminpläne haben.

Die Amtsermittlungspflicht des Gerichts wird durch das Beweisantragsrecht der Verfahrensbeteiligten ergänzt (§ 244 Abs. 3 StPO), das grundsätzlich auch den Sachverständigenbeweis umfasst. Ein entsprechender Antrag kann allerdings aus den in § 244 Abs. 4 StPO normierten Gründen abgelehnt werden, so z. B., weil das Gericht selbst die erforderliche Sachkunde für sich in Anspruch nimmt (§ 244 Abs. 4 S. 1 StPO).

Sofern der Vorsitzende den Antrag auf Ladung eines Sachverständigen ablehnt, kann der Angeklagte ihn gem. § 220 StPO in einem solchen Fall selbst unmittelbar laden lassen. Der Gutachter ist aber nur dann zum Erscheinen in der Hauptverhandlung verpflichtet, wenn ihm bei der Ladung die gesetzliche Entschädigung für die Reisekosten und das Zeitversäumnis bar angeboten oder deren Hinterlegung bei der Geschäftsstelle nachgewiesen wird (§ 220 Abs. 2 StPO). Hinzutreten muss, dass sich aus § 75 StPO für ihn überhaupt eine Begutachtungspflicht ergibt. Die Möglichkeit einer Ladung eines Sachverständigen durch einen Angeklagten entspricht zwar der gesetzlichen Regelung, kommt aber in der Praxis nur sehr selten vor.

! Grundsätzlich braucht der Sachverständige in der Hauptverhandlung nicht ständig anwesend zu sein. Soweit keine Weisungen von Seiten des Gerichts vorliegen, entscheidet der Sachverständige deshalb selbst darüber, ob und inwieweit das Gutachten seine Anwesenheit erfordert. Dies sollte er in Absprache mit dem Gericht tun.

Erscheint ein Sachverständiger auf ordnungsgemäße Ladung nicht bei Gericht, so können ihm die dadurch verursachten Kosten und ein Ordnungsgeld auferlegt werden (§ 77 StPO).

Ablauf der Hauptverhandlung und des Gutachtenvortrags für den Sachverständigen

Das vorbereitende schriftliche Gutachten wurde im Vorfeld dem Auftraggeber (Gericht oder Staatsanwaltschaft) erstattet (es ist nicht zu vertreten, dass eine psychiatrische Exploration und Untersuchung ausschließlich in einer Hauptverhandlung erfolgt, sofern sich nicht Hinderungsgründe seitens des Angeklagten ergeben). Üblicherweise erstattet der psychiatrische Sachverständige am Ende der Beweisaufnahme einer Hauptverhandlung sein Gutachten (für psychologische Sachverständige gilt die hier geschilderte Abfolge entsprechend). Zuvor werden zumeist der Angeklagte, alle Zeugen und ggf. die übrigen Sachverständigen der anderen Disziplinen vernommen.

Der Sitzplatz des Sachverständigen ist meist neben der Staatsanwaltschaft (dazwischen ggf. die Nebenklage). Bei Unklarheiten sollte ein Justizwachtmeister, Protokollführer oder Richter nach dem Platz gefragt werden. Grundsätzlich ist auf eine genügende Distanz zu allen anderen Prozessbeteiligten zu achten. Dies gilt insbesondere auch für die Pausen (z. B. kein Zusammensitzen am Mittagstisch in der Kantine, keine Unterhaltung auf dem Gerichtsflur).

Fragerecht des Sachverständigen. Das Gericht gestattet dem Sachverständigen in der Regel die unmittelbare Befragung des Angeklagten, der Zeugen und ggf. anderer Sachverständiger (§ 80 Abs. 2 StPO). Dieses Fragerecht sollte der Sachverständige nutzen. Üblicherweise geschieht dies, nachdem das Gericht (Vorsitzender, ggf. beisitzende Richter) und danach die Staatsanwaltschaft ihre Fragen an den Angeklagten oder die Zeugen gerichtet haben. Dabei

▼

sollte der Sachverständige sich grundsätzlich auf jene Problemkreise beschränken, die eng mit seinem Gutachtenauftrag zu tun haben.

Belehrung. Die Belehrung des Sachverständigen (in der Regel in Kombination mit jener eines Zeugen, da der Sachverständige oft auch Zeugenaussagen zu machen hat, insbesondere über den Ablauf und das Verhalten in der Untersuchung) erfolgt oft durch den Vorsitzenden am Beginn der Verhandlung oder ansonsten unmittelbar vor dem Vortrag. Dabei wird immer angeführt,

- dass das Gutachten unparteiisch und nach bestem Wissen und Gewissen zu erstatten ist,
- der Gutachter seine Aussage u. U. beschwören muss,
- ein Meineid als Verbrechen bestraft wird,
- auch eine uneidliche Falschaussage strafbar ist.

Allgemeine Angaben. Zu Beginn des Gutachtenvortrages sollte der Sachverständige auf Nachfragen des Vorsitzenden oder spontan in der Regel zu den folgenden Punkten Angaben machen:

- vollständiger Name,
- Beruf,
- Alter in vollen Jahren (nicht Geburtsdatum),
- Wohnort (ohne Postleitzahl und ohne Straße),
- Erklärung, dass der Sachverständige mit dem Probanden weder verwandt noch verschwägert ist und dass er selbst nicht wegen Meineides vorbestraft ist.

Gutachtenvortrag. In einem gut vorbereiteten und strukturierten Vortrag hat der Sachverständige dann die folgenden Informationen in freier Rede vorzutragen, wobei es ihm selbstverständlich gestattet ist, seine Unterlagen vor sich zu haben und die relevanten Punkte zu übernehmen (ein reines Ablesen sollte unbedingt vermieden werden):

- relevante Aktenauszüge (sofern noch nicht in die Hauptverhandlung eingeführt, z. B. Arztschreiben);
- eigene Angaben des Probanden (sofern noch nicht eingeführt, z. B. durch den vom Probanden selbst abgegebenen Lebenslauf, wobei Ergänzungen, sofern sinnvoll, eingefügt werden sollten);
- Untersuchungsbefunde einschließlich der vom Sachverständigen veranlassten Zusatzuntersuchungen (z. B. Testpsychologie, Laborwerte, EEG, CCT, MRT), sofern sie nicht von einem anderen in der Hauptverhandlung anwesenden Sachverständigen (z. B. Psychologen) dargestellt wurden;
- zusammenfassende Einschätzung und forensisch-psychiatrische Beurteilung.

Diese Gliederung sollte entsprechend dem vorbereitenden schriftlichen Gutachten erfolgen (► Kap. 1.1.1). Üblicherweise dauert ein solcher Gutachtenvortrag zwischen 20 und 40 Minuten, kann aber durchaus auch länger sein.

Wegen des Prinzips der Unmittelbarkeit kann der Sachverständige sich nicht darauf zurückziehen, dass er diese oder jene Information in seinem vorbereitenden schriftlichen Gutachten dargelegt hat: Alle relevanten Informationen müssen im Gutachtenvortrag angesprochen werden.

Befragung. Zunächst hat das Gericht, dann die Staatsanwaltschaft und folgend die Verteidigung die Möglichkeit, im Anschluss an den Gutachtenvortrag Fragen an den Sachverständigen zu richten. Der Sachverständige muss sich dabei bemühen, entstandene Missverständnisse zu klären und zusätzlich erwünschte Informationen zu geben.

Nicht selten versuchen einzelne Prozessbeteiligte bei dieser Befragung, den Sachverständigen zu verunsichern und als befangen darzustellen. Ziel dabei ist, einen Sachverständigen durch einen anderen zu ersetzen, wenn beispielsweise das Ergebnis des Sachverständigen mit den eigenen Erwartungen nicht überein-

▼

stimmt. In solchen Fällen darf der Sachverständige – wie im gesamten Verfahren – sich nicht in irgendeiner Weise provozieren lassen. Er sollte sich auf die wissenschaftlichen Grundlagen des Faches zurückziehen und freundlich, aber bestimmt die gestellten Fragen beantworten. Selten wird es bei persönlich verletzenden Angriffen notwendig sein, den Vorsitzenden Richter zu bitten, die Frage als ungeeignet oder nicht zur Sache gehörend zurückzuweisen (allerdings haben die Prozessbeteiligten ein Recht auf unmittelbare Befragung des Sachverständigen, das ihnen auch vom Vorsitzenden nicht genommen werden darf, es sei denn, die Frage wäre ungeeignet oder nicht zur Sache gehörend). Alternativ kann der Sachverständige die gestellten Fragen unter Vermeidung von Augenkontakt zum Fragesteller dem Vorsitzenden beantworten. Meist regelt sich die Vorwurfshaltung dann schnell.

Vereidigung. Grundsätzlich kann der Sachverständige vereidigt werden, was aber in der Praxis außerordentlich selten ist. Dies geschieht nur, wenn es dem Gericht geboten erscheint. Hierbei spricht der Vorsitzende dem Sachverständigen die Eidesformel vor.

Entlassung und Vergütung. Je nach Praxis des Gerichtes ist es üblich, dass der Sachverständige nach seiner Entlassung, die vom Vorsitzenden Richter anzuordnen ist, von diesem einen Bogen mit Angaben zum Verfahren und insbesondere mit seinen Anwesenheitszeiten ausgehändigt bekommt. Dieser Bogen ist der Anweisungsstelle des Gerichtes mit der Rechnung einzureichen (in der Regel schriftlich, je nach lokaler Gerichtspraxis evtl. auch persönlich). Neben den eigentlichen Anreise- und Teilnahmezeiten an der Hauptverhandlung werden üblicherweise 1–2 Stunden Vorbereitungszeit für den Sachverständigen für jeden Termin anzurechnen sein, ggf. auch mehr.

Auswahl und Ablehnung des Sachverständigen

Auch im Strafprozess kann jede natürliche Person zum Sachverständigen bestellt werden. Die Auswahl liegt gem. § 73 StPO im Ermessen des Gerichts. Seine Auswahlbefugnis wird gem. § 73 Abs. 2 StPO nur dann eingeschränkt, wenn für die Art des in Betracht kommenden Gutachtens Sachverständige öffentlich bestellt sind.

Grundsätzlich gibt es keine öffentlich bestellten psychiatrischen Sachverständigen. Lediglich in Bayern können Landgerichtsärzte nach dem Bayerischen Sachverständigengesetz (Gesetz vom 11.10.1950, GVBl. 1950, S. 219; zuletzt geändert 1994, S. 392) von der Bezirksregierung für die Begutachtung medizinischer Fragen im Rahmen der Verhandlungsfähigkeit, der strafrechtlichen Verantwortlichkeit oder ähnlicher Fragen herangezogen werden. In der Praxis wird davon allerdings so gut wie kein Gebrauch gemacht (Bayerlein-Bayerlein 2002, S. 293).

Im Rahmen des § 73 Abs. 1 StPO hat das Gericht zunächst die Fachrichtung der zu klärenden Sachfrage zu bestimmen. Die Auswahl des Sachverständigen bezieht sich somit zunächst auf das Fachgebiet, aber auch auf die persönliche Eignung des Sachverständigen. So muss das Gericht insbesondere bei Gutachten, die eine psychiatrische Untersuchung des Angeklagten verlangen und deshalb eine persönliche Exploration und Untersuchung erfordern, beachten, dass die Person des Sachverständigen möglichst Vertrauen bei dem zu Untersuchenden erwirbt (Müller 1988, S. 95). Dies ist in der Praxis ein schwieriges Kriterium, da ein Beschuldigter oder Angeklagter in der Regel ein konkretes Ziel mit der Sachverständigentätigkeit verbindet. Insofern ist hier eher eine vertrauensvolle Situation zu fordern.

Ein weiteres Kriterium für die Wahl einer Person muss außerdem die Prozesserfahrung eines Sachverständigen sein (Schreiber u. Rosenau 2004, S. 129). Problematisch ist an diesem Konstrukt im Strafrecht, dass erfahrene psychiatrische Gutachter, zumal mit der besonderen Qualifikation einer

Schwerpunktbezeichnung bzw. mit dem Zertifikat »Forensische Psychiatrie« der Deutschen Gesellschaft für Psychiatrie, Psychotherapie und Nervenheilkunde (DGPPN, ► Kap. 1.1.9), relativ selten sind. Manchmal wird den Gutachtern vorgeworfen, eine Art »Hausgutachter« einer Staatsanwaltschaft oder eines Gerichtes darzustellen, wenn sie häufiger von einer bestimmten Behörde beauftragt werden. Die Häufigkeit der Hinzuziehung sagt allerdings noch nichts über mangelnde Neutralität aus. Allerdings sind Sachverständige, insbesondere wenn sie hauptberuflich eine Gutachtenpraxis führen, selbständige Unternehmer, was grundsätzlich zu berücksichtigen ist.

Die Ablehnung des Sachverständigen im Strafverfahren ist in den §§ 74 und 24 StPO geregelt und stimmt inhaltlich mit den Bestimmungen der ZPO überein. Ein Sachverständiger kann demnach auch im Strafverfahren aus denselben Gründen abgelehnt werden, die zur Ablehnung eines Richters führen (vgl. §§ 22, 23 StPO). Nach Ablehnung eines Sachverständigen hat das Gericht mangels eigener Sachkenntnis gem. § 83 Abs. 2 StPO einen neuen Gutachter zu bestellen.

In sachlicher Übereinstimmung mit § 408 ZPO besteht gem. § 76 StPO ein Gutachtenverweigerungsrecht des Sachverständigen, und zwar aus denselben Gründen, die einen Zeugen zur Aussageverweigerung berechtigen. In Betracht kommen hier gemäß den §§ 52 und 53 StPO persönliche und berufliche Gründe, die dem Sachverständigen ein Recht zur Verweigerung geben, ihn aber nicht dazu verpflichten (Wellmann 1997, S. 98). Dies gilt grundsätzlich auch bei der Behandlung von Personen, die entsprechend der §§ 126a StPO, 63, 64 StGB in psychiatrisch-psychotherapeutischen Kliniken behandelt werden. Denn auch in diesem Arzt-Patienten-Verhältnis besteht keine unbegrenzte Offenbarungspflicht. Allerdings kann sich das Verweigerungsrecht des Arztes bei Behandlung einer Person im Maßregelvollzug nur auf die Tatsachen und Informationen erstrecken, die ihm aufgrund seiner Behandlung und Vertrauensbeziehung anvertraut worden sind. Nicht erfasst sind solche Tatsachen, die ihm aufgrund seiner Ordnungs- und Verwaltungsaufgaben bekannt wurden (Schöch 2004, S. 404). Dort wird die sonst erforderliche Zustimmung des Betroffenen zur Preisgabe des Geheimnisses durch eine gesetzliche Duldungspflicht ersetzt. Eine solche Situation liegt zum Beispiel vor, wenn die Untersuchungen und die Behandlung der Vorbereitung eines Gutachtens dienen (BGH MedR 2002, S. 309). Auf diese weitgehend fehlende ärztliche Schweigepflicht sind die Patienten vor und während der Behandlung ausdrücklich hinzuweisen.

Im Falle der Arbeitsüberlastung oder mangelnder Sachkenntnis kann der Sachverständige dagegen das Gutachten nicht verweigern. Es steht ihm allerdings offen, einen Antrag an das Gericht zu stellen, ihn gem. § 76 Abs. 1 S. 2 StPO von der Verpflichtung zur Gutachtenerstattung freizustellen. Dem wird das Gericht in begründeten Fällen meist auch entsprechen (Wellmann 1997, S. 99).

Praktisch ist diese Regelung nicht. Gerade Arbeitsüberlastung führt häufig dazu, dass Ärzte Gutachtenaufträge zurückgeben müssen. Sollte eine Behörde dieses Argument nicht gelten lassen wollen (was allerdings in der Regel nicht passiert), muss sie damit rechnen, dass das Gutachten auch später nicht oder nur sehr verzögert erstattet wird. Insofern ist jedem Sachverständigen dringend zu raten, unmittelbar nach Auftragseingang zu prüfen, ob er das angeforderte Gutachten in einer angemessenen Frist von etwa 3 Monaten erledigen kann (diese Frist kann allerdings aus Gründen, die der Gutachter nicht zu verantworten hat, länger werden, z. B. zunächst fehlendes Einverständnis des zu Begutachtenden, notwendig werdende aufwendige Zusatzuntersuchungen, fehlende Akteneingänge).

Das Gutachten

Die Arbeit des Sachverständigen erfordert zunächst einen klaren gerichtlichen Auftrag und weiterhin auch die Leitung des Gerichtes bei dessen Ausführung (§ 78 StPO). Ebenso wie im Zivilprozess stellen auch im Strafverfahren die sog. Anknüpfungstatsachen die Grundlage für die Tätigkeit des Sachverständigen dar. Diese werden ihm je nach Verfahrensabschnitt durch die Staatsanwaltschaft oder das Gericht mitgeteilt. Der Gutachter hat im Falle ihrer Unzulänglichkeit die Möglichkeit, zur Vorbereitung seines Gutachtens weitere Aufklärung durch Vernehmung von Zeugen oder auch des Beschuldigten zu verlangen (§ 80 Abs. 1 StPO). Denn ebenso wie andere Sachverständige ist der psychiatrische bzw.

psychologische Sachverständige nicht zur eigenen Ermittlung von Anknüpfungstatsachen befugt. Er darf nur der richterlichen Vernehmung beiwohnen und Fragen stellen, wobei ihm allerdings nicht die ganze Befragung überlassen werden kann (Meyer-Goßner 2003, § 80 StPO Rn. 2). Anderenfalls besteht die Gefahr, dass das Urteil im Rechtsmittelverfahren aufgehoben wird (vgl. BGH MDR 1966, S. 383; Meyer-Goßner 2003, § 80 StPO Rn. 6).

In der Praxis bietet sich folgendes Vorgehen an: Stellt der Sachverständige einen entsprechenden Bedarf fest, so teilt er dies mit einer Begründung dem Auftraggeber mit und bittet darum, diese Personen durch ihn, den Sachverständigen, selbständig befragen zu lassen. Diesem Begehren wird in der Regel vom Auftraggeber, meist im Einvernehmen mit der Verteidigung, zugestimmt.

Ein praktisches Problem besteht, wenn die zu begutachtende Person sich nicht von dem psychiatrischen oder psychologischen Sachverständigen befragen lässt. Denn der Sachverständige hat keine Möglichkeit, selbst Zwangsmaßnahmen zu veranlassen. Allerdings kann er anregen, den zu Begutachtenden nach § 81 StPO zum Zwecke der Begutachtung in einem psychiatrischen Krankenhaus für die Dauer von bis zu 6 Wochen unterbringen zu lassen (dies muss nicht die eigene Klinik sein). Auch dort kann er den Probanden beobachten und aus seinem Verhalten auf Station sachverständig zu den Beweisfragen Stellung nehmen. Dieses Vorgehen ist wegen des Zwangscharakters aber grundsätzlich zu vermeiden.

Auch zur Feststellung von Befundtatsachen, also solchen Umständen, die nur vom Gutachter selbst aufgrund seiner Sachkunde zuverlässig wahrgenommen werden können, muss die Vernehmung durch das Gericht oder die Staatsanwaltschaft veranlasst werden. Der Gutachter darf allerdings der Vernehmung von Zeugen oder Beschuldigten beiwohnen und Fragen stellen (§ 80 Abs. 2 StPO). Dies kommt in der Praxis jedoch nicht vor.

Die Exploration des Beschuldigten durch den psychiatrischen Sachverständigen gilt nicht als »Vernehmung« im rechtlichen Sinne, auch wenn dies gelegentlich so bezeichnet wird. Um Missverständnisse zu vermeiden, sollte daher bei der Untersuchung durch einen Arzt für Psychiatrie und Psychotherapie bzw. durch Diplompsychologen von einer Exploration (Befragung) und einer wissenschaftlichen Untersuchung gesprochen werden.

Hinsichtlich der Form des Gutachtens im Strafprozess bleibt hervorzuheben, dass ein Gutachten, wie sich aus § 261 StPO ergibt, nur dann als Grundlage eines Urteils verwendet werden kann, wenn es in der Hauptverhandlung Gegenstand der mündlichen Verhandlung war. Ausnahmen gelten nur in den Fällen der §§ 251 und 256 StPO. So darf z. B. die Vernehmung eines Sachverständigen durch Verlesung der Niederschrift über seine frühere richterliche Vernehmung ersetzt werden, wenn er verstorben oder sein Aufenthaltsort nicht zu ermitteln ist (§ 251 Abs. 1 Nr. 1 StPO).

Praktisch relevanter sind wohl die Ausnahmen gem. § 251 Abs. 1 Nr. 2 und 3 StPO. Danach kann das Gutachten ohne Anwesenheit des Sachverständigen verlesen werden, wenn diesem das Beiwohnen der Verhandlung wegen z. B. Erkrankung (Nr. 2) oder großer Entfernung unter Berücksichtigung der Bedeutung seiner Aussage nicht zugemutet werden kann (Nr. 3), oder wenn der Staatsanwalt, der Verteidiger und der Angeklagte mit der Verlesung der Niederschrift des vorbereitenden schriftlichen Gutachtens einverstanden sind (Nr. 4).

Im Übrigen gelten die unter 1.1.2 gemachten Angaben über die Grundzüge der zivilrechtlichen Begutachtung auch im strafrechtlichen Bereich.

1.1.4 Der Sachverständige im Sozialgerichtsprozess

Gutachten in sozialgerichtlichen Verfahren dienen der Durchsetzung oder Abwehr sozialrechtlicher Ansprüche. Dabei geht es oft um Tatbestände, die durch Krankheiten und dadurch bedingte Leistungseinbußen geprägt sind. Zu deren Klärung bedarf es regelmäßig sachkundiger Mithilfe.

Da sozialrechtliche Aufgaben von verschiedenen unabhängigen Ämtern und Versorgungsträgern erfüllt werden, bestehen auch sehr unterschiedliche Grundlagen für die Gewährung von Leistungen. Diese verschiedenen Bereiche des Sozialrechts stellen jeweils spezifische Anforderungen an Sachverständigengutachten, auf die hier im Einzelnen nicht näher eingegangen wird (zum medi-